

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Bydgoszczy

51490  
z 158 I

771









3. 9. 32

Heft 8. || Schriften der Synodalkommission || Heft 8.  
für ostpreußische Kirchengeschichte. ||

---

Des Staatsministers  
**Grafen Alexander Dohna**  
Stellung zu Union und Agende

1817—1827

Von **D. Johannes Bauer**,  
o. Prof. d. Theologie in Heidelberg.



Königsberg i. Pr.  
Kommissionsverlag Ferd. Beyers Buchhandlung  
(Thomas & Oppermann)  
1910.

Von den Schriften der Synodalkommission für ostpreussische Kirchengeschichte ist in demselben Verlag bereits erschienen:

Heft 1:

**Die evangelische Gemeinschaftsbewegung unter den preussischen Litauern.** Geschichtliches und Gegenwärtiges von Dr. phil. W. Gaigalat, Prediger. Königsberg 1904. 50 Pf.

Heft 2:

**Kants Stellung zur Kirche.** Von Lic. Dr. Paul Kallweit, Direktor des evangelischen Predigerseminars zu Naumburg a. Queis. Königsberg 1904. 1,50 Mk.

Heft 3:

**D. Johann Jakob Quandt, Generalsuperintendent von Preußen und Oberhofprediger in Königsberg 1686—1772.** Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit, insbesondere der Herrschaft des Pietismus in Preußen. Von Albert Nietzki, Domprediger. Königsberg 1905. 2,25 Mk. (mit den Porträts von Quandt und Rogall).

Heft 4:

**Die evangelischen Masuren in ihrer kirchlichen und nationalen Eigenart.** Ein kirchengeschichtlicher Beitrag zur Frage der katholisch-polnischen Propaganda in Masuren von Paul Hensel, Pfarrer in Johannisburg. Zweite vermehrte Auflage. 1,20 Mk.

Heft 5:

**Bilder aus dem evangelischen Pfarrhause Ostpreußens im achtzehnten Jahrhundert.** Von Albert Nietzki, Domprediger. Königsberg 1909. 0,80 Mk.

Heft 6:

**Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen.** Von Lic. Theodor Moldaenke, Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin. Königsberg 1909. 2,50 Mk.

Heft 7:

**Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Diestel. (Muderprozeß.)** Erste Darstellung auf Grund des vollständigen Aktenmaterials von Paul Kanschel, Pfarrer der Lutherkirchengemeinde zu Königsberg. Königsberg 1909. 1,70 Mk.

Sämtliche acht Schriften sind von der Verlagsbuchhandlung oder von dem Vorsitzenden des Vereins für ostpreussische Kirchengeschichte, Domprediger Nietzki in Königsberg i. Pr., für 11 Mk. portofrei zu beziehen.





E 158 I

Heft 8. || Schriften der Synodalkommission || Heft 8.  
für ostpreußische Kirchengeschichte. ||

---

Des Staatsministers  
**Grafen Alexander Dohna**  
Stellung zu Union und Agende

1817—1827

von D. Johannes Bauer,  
o. Prof. d. Theologie in Heidelberg.



Königsberg i. Pr.  
Kommissionsverlag Ferd. Beyers Buchhandlung  
(Thomas & Oppermann)  
1910.

1932:1237

	CZYTELNIA REGIONALNA	1.4 Dohna 7
---	-------------------------	----------------

Stadt  
Bücherer  
Elbing

MIEJSKA  
BIBLIOTEKA PUBLICZNA  
w  
ELBLĄGU

34413

51490

2752

1473

TV Historia kościoła



**Herrn D. Braun**  
Generalsuperintendenten von Ostpreußen

und

**Herrn D. Döblin**  
Generalsuperintendenten von Westpreußen

in freundlicher Erinnerung  
an die Jahre 1907—1910



## Vorwort.

---

Das kleine Schriftchen möge ein Abschiedsgruß an die Freunde und Bekannten unter den Geistlichen von Ost- und Westpreußen sein. Vielleicht regt es den einen oder anderen an, sich mit der reichen und anziehenden Geschichte des kirchlichen Lebens seiner Heimat, namentlich nach der biographischen Seite hin, genauer zu beschäftigen: manches im Westen unseres deutschen Vaterlandes verbreitete Vorurteil gegen die kirchlichen Verhältnisse des Ostens würde dadurch entkräftet werden.

Nachträglich sei hier noch beigelegt, daß die Seite 21 genannte Predigt von Rosenkranz wahrscheinlich nicht gedruckt wurde: weder die Universitätsbibliothek noch die Stadtbibliothek in Königsberg besitzen ein Exemplar oder ermöglichen eine bibliographische Feststellung. Mit den Bemerkungen des Grafen Dohna über die Zustände in der englischen Kirche vergleiche man die Aeußerungen Schleiermachers in der Rede über die Religion.

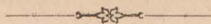
Heidelberg, im März 1910.

**Johannes Bauer.**



## Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	3
<b>I. Der Aufruf des Königs vom 27. September 1817 . . . . .</b>	<b>9</b>
1. Text der Proklamation . . . . .	10
2. Aufsatz Dohnas über die Proklamation . . . . .	12
3. Erklärung des reformierten Kirchenkollegiums zu Königsberg vom 20. Dezember 1817 . . . . .	22
4. Protest Dohnas gegen den Namen „Burgkirche“ . . . . .	25
<b>II. Die Agende . . . . .</b>	<b>26</b>
1. Verfügung des Konsistoriums vom 5. August 1822 . . . . .	30
2. Dohna an Borowski über die neue Agende . . . . .	31
3. Schreiben Dohnas an den Pfarrer zu Altstadt . . . . .	32
4. Verfügung des Konsistoriums vom 15. April 1824 . . . . .	37
5. Schreiben Dohnas an den Pfarrer von Herrendorf . . . . .	38
6. Schreiben des Pfarrers Wald an den Grafen . . . . .	39
7. Erklärung des Pfarrers Wald über die Agende . . . . .	41
8. Erklärung des Burgkirchenkollegiums im September 1825 . . . . .	43
9. Bemerkungen des Grafen zu der Erklärung des Burgkirchen- kollegiums im Jahre 1827 . . . . .	48





## Einleitung.

---

Durch die Untersuchungen der letzten Jahrzehnte, namentlich durch das Werk Erich Foersters über die Entstehung der preussischen Landeskirche<sup>1)</sup>, ist die Geschichte der Union und der Agende in Preußen in ihren wichtigsten Zügen und in ihrem Zusammenhang mit den Reformbestrebungen des Protestantismus am Anfang des 19. Jahrhunderts klar gestellt.

Dennoch dürften Einzeluntersuchungen auch neben jenen allgemeinen Darstellungen nicht ohne Wert sein. Sie werden das Gesamtergebnat zwar nicht mehr ändern, zumal ja die Akten der kirchlichen und staatlichen Behörden neben den schon längst bekannten literarischen Quellen überall zugrunde gelegt werden konnten. Aber nur eine Untersuchung, die von einem einzelnen Landesteil, gewissermaßen von unten an, ausgeht, wird das Bild lebensvoller und plastischer gestalten, indem sie vor allem die Stimmung der Gemeinden und Geistlichen schärfer beachten und aufzeigen wird. Wo die innersten Gründe der weitgehenden Opposition gegen die Bemühungen des Königs Friedrich Wilhelm III. und seiner Regierung liegen, wie es gekommen ist, daß jenes große Reformwerk nicht unter freudiger Zustimmung weiterer Kreise des evangelischen Volkes in Preußen vollzogen wurde, wird auf diese Weise klarer hervortreten. Einen eigentümlichen Wert erhält eine solche Untersuchung besonders dann, wenn sie auf Äußerungen von Laien zurückgreifen kann.

Die folgenden Aktenstücke entstammen dem Fürstlich Dohna'schen Hausarchiv in Schlobitten, das noch so manches für die kirchliche und politische Geschichte Ostpreußens wichtige Dokument aufbewahrt, und dessen Schätze in den letzten Jahren,

---

<sup>1)</sup> 2 Bände, Tübingen 1905 und 1907. Vergl. auch W. Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms des Dritten, Gießen 1909.

seitdem sie durch den Archivar des Hauses, Dr. Krollmann, neu geordnet sind, durch die dankbar anzuerkennende Liberalität Sr. Durchlaucht des Fürsten Richard zu Dohna-Schlobitten der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden.

Es sind zum größten Teil Briefe und Aufsätze des im Jahre 1831 verstorbenen Burggrafen Alexander zu Dohna-Schlobitten.

Eine den heutigen Anforderungen genügende Biographie dieses hochverdienten Mitkämpfers der Regeneration Preußens am Anfang des 19. Jahrhunderts existiert leider noch nicht<sup>1)</sup>. Einige zum Verständnis der folgenden Aeußerungen des Grafen dienende Bemerkungen seien daher hier vorausgeschickt.

Burggraf Friedrich Ferdinand Alexander zu Dohna-Schlobitten ist geboren am 29. März 1771. Von seinem Vater, der im siebenjährigen Krieg mitgefochten hatte, erhielt er in der Jugend bleibende Eindrücke einer lebhaften und opferfreudigen vaterländischen Gesinnung; seiner Mutter verdankt er die Erziehung zu aufrichtiger Frömmigkeit und zur Pflege eines tiefen Gemütslebens. In Uebereinstimmung damit stand der Einfluß eines geistig bedeutenden Hauslehrers, der ihn offenbar in seiner Neigung zu ernsteren Studien bestärkte. Von seinem Charakter wird berichtet, daß er bei aller Freundlichkeit des Benehmens sich doch nicht leicht zu einer Mitteilung seiner Gedanken entschloß; daß er aber da, wo es die Ueberzeugung von Pflicht und Religion gebot, seine Meinung offen, ohne Rücksicht auf Alter und Person seiner Gegner, aussprach. „Sein ganzes sonst mehr stilles, dann mit einmal gänzlich umgewandeltes, aufgeregtes und lebendiges Wesen war ein Zeichen seiner Bescheidenheit und Demut mit der Kraft seiner Ueberzeugung und seines Gefühls für das Wahre, Rechte und wahrhaft Gute. In wenigen Augenblicken trat dann in seiner ganzen Persönlichkeit ein neues Bild hervor, und statt der ihm sonst eigenen Ruhe des Charakters zeigte sich in Sprache und Miene ein Feuer und eine Lebendigkeit, wie man sie sonst kaum in ihm vermuten durfte.“ Diese Schilderung Voigts wird durch nachher mitzuteilende Aufsätze und Erklärungen des Grafen durchaus bestätigt.

Nach einigen Studienjahren in Frankfurt a. D., wo er mit W. von Humboldt befreundet war, und in Göttingen trat er 1790 in den Staatsdienst, war zunächst von 1790

<sup>1)</sup> Vergl. Johannes Voigt, Das Leben des königl. preussischen Staatsministers Friedr. Ferd. Alexander Reichs-Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlobitten, Leipzig 1833. Die Darstellung Voigts, aus persönlicher Bekanntschaft entstanden, schildert wohl den Charakter des Grafen mit warmer Anerkennung, wird aber seiner patriotischen und staatlichen Wirksamkeit nicht gerecht.



bis 1798 in Berlin, dann bis 1808 in Marienwerder angestellt, wurde nach der Entlassung Steins im November 1808 als Minister des Innern berufen, kehrte aber 1810 in seine Heimat zurück. An seine Verdienste in der Zeit der Regeneration und der patriotischen Erhebung Preußens in diesen Jahren kann hier nur erinnert werden.

Im Jahre 1790 war Schleiermacher als Erzieher der jüngeren Geschwister des Grafen nach Schlobitten berufen worden. Hier entwickelte sich bald auch eine nie getrübtete Freundschaft zwischen beiden einander ausgezeichnet verestehenden Männern, die sich besonders nahe traten, als sie in Berlin von 1796 an einen nahen persönlichen Verkehr pflegen konnten. Zeugnisse dieser Freundschaft sind die Briefe Schleiermachers, die von 1791 an bis zum Tode des Grafen 1831 reichen. Die Briefe des Grafen sind leider nicht erhalten. Schleiermacher schrieb am 14. April 1831 an dessen Bruder, den Grafen Wilhelm zu Dohna-Schlobitten: „Die seltene Reinheit seiner Gesinnung ist wol sehr allgemein anerkannt geworden, aber welsch ein Unterschied noch dann zu einem solchen persönlichen Verhältnis wie das unsrige war. Seit einer Reihe von Jahren habe ich sehr oft gewünscht, er möchte noch einmal in den Staatsdienst zurücktreten und das geistliche Ministerium übernehmen. Wenn dies zur rechten Zeit geschehen wäre, würde vieles in der Kirche besser gegangen sein.“<sup>1)</sup>

Schleiermachers Ansichten über Union und Liturgie haben nun auch die Gedankenrichtung des Grafen bestimmt. Jener hat sich wiederholt in seinen Briefen über diese Angelegenheiten ausgesprochen und dem Grafen, wie seine andern Schriften so insbesondere auch die hierher gehörenden, zugeschieft. Die Schrift über die erste Liturgie vom Jahre 1816 (Ueber die neue Liturgie für die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und für die Garnisonkirche in Berlin, 1816, S. W. V, 189 ff.) sandte er ihm mit den Worten: „Niemand will sie auf sich nehmen, und auf jeden Fall ist auch der Hauptübelstand von einer solchen Art, daß ein Geistlicher nicht leicht darauf würde gefallen sein, und also höchst wahrscheinlich der Allerhöchsten Person selbst zuzuschreiben, gegen die ich also mit einem sehr ungetheilten Beifall zu Felde gezogen bin“<sup>2)</sup>. Eine Vergleicheung

1) Schleiermachers Briefe an die Grafen zu Dohna, herausgegeben von F. L. Jacobi, Halle 1887, S. 91; vergl. auch meine Ausgabe ungedruckter Predigten Schleiermachers und von Briefen der Henriette Herz und Schleiermachers aus dem Schlobitter Archiv, Leipzig 1909 und Schleiermachers Bewerbung um eine Predigerstelle in Königsberg, Altpr. Monatschrift 46, Heft 3.

2) Br. an Dohna, S. 62.



des unten S. 32 ff. abgedruckten Aufsatzes mit der Schrift Schleiermachers, zeigt, daß er mit Schleiermacher völlig einverstanden ist, sich in den wesentlichsten Punkten ganz an ihn angegeschlossen und nur in der Richtung der Ideen Schleiermachers einiges hinzugefügt hat.

Graf Alexander gehörte durch seine Familie und nach seiner eigenen aufrichtigen Ueberzeugung dem reformierten Bekenntnis an. Seit dem Jahre 1814 war er auch Direktor des Kollegiums der deutsch-reformierten (Burg)Kirchengemeinde und hat als solcher, wie wir sehen werden, seinen Standpunkt überall ausgesprochen und zu wahren gesucht. Die Dankeschreiben des Kollegiums aus dem Ende der zwanziger Jahre erkennen die hohen Verdienste um die Gemeinde wiederholt in augenscheinlich tief empfundenen Worten an. Namentlich fanden einige der Prediger an seiner Selbständigkeit und an der Klarheit und Geradheit seiner Grundsätze eine kräftige Stütze. Aus den Akten geht hervor, daß die reformierte Gemeinde ihren durch die Geschichte überlieferten und in ihr bewährten Besiz einer eignen Verfassung und Liturgie sich hauptsächlich durch die energische Opposition des Grafen bewahrt hat.

Die allgemeynere Bedeutung der Aufsätze Dohnas liegt aber darin, daß sie ihrerseits die Tatsache bestätigen, wie nur die unselige Verquickung der Agendenfrage mit der Union diese selbst in Preußen um die volle Erreichung des letzten Zieles gebracht hat.

Auch Graf Alexander war der Union nicht abgeneigt. Ob freilich seine Gedanken über die Art ihrer Einführung sich vom Standpunkte eines auf die Erreichung fester Ziele hinarbeitenden Willens rechtfertigen lassen, ist eine andere Frage. Auch wer jeden Zwang in diesen Dingen mit Recht ablehnt, wird zugestehen, daß die Hoffnung auf ein allmähliches Werden und Ausreifen allein nicht genügt, um praktische Aufgaben zu erfüllen. Ohne rechtliche, d. h. gesetzmäßige Grundlagen war eine Union unmöglich.

Aber es wäre wahrscheinlich alles leichter gegangen, wenn man nicht die Gemeinsamkeit des Rituals, und noch dazu die Gemeinsamkeit einer solchen Liturgie, wie sie die neue Agende darbot, als Voraussetzung der Union betrachtet hätte. Für die Reformierten war das Opfer in der That zu groß. Sie sollten sich nicht etwa vereinigen auf einem höheren gemeinsamen Boden, sondern sollten ihr ihnen lieb gewordenes und bewährtes Gut preisgeben zu Gunsten einer „lutherischen“ Ordnung. Wie schon die erste Liturgie des Jahres 1816, die man gewiß keine „lutherische“ nennen kann, in dieser Beziehung gewirkt hat, soll unten noch gezeigt werden.



Von einer gegenseitigen Nachgiebigkeit konnte dabei nicht die Rede sein. Denn damals war keine Aussicht vorhanden, daß die reformierte Gemeindeverfassung etwa von der neuen unierten Kirche angenommen würde: hierbei spielten die politischen Momente der Reaktionszeit mit, eine Tatsache, die, soviel ich sehe, noch nicht immer genügend gewürdigt wird. Und nun sollten die reformierten Gemeinden sich auch ihre Verfassung nehmen lassen?

So wird dem Historiker die oppositionelle Stellung des reformierten Grafen Dohna verständlich: wie die Dinge heute liegen, und ob die reformierte Gemeinde heute noch, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, ihre Sonderexistenz aufrecht zu erhalten — diese Frage soll hier in dieser geschichtlichen Darstellung und neben den Dokumenten einer vergangenen Epoche nicht erörtert werden.

Da hier nicht alle Schriftstücke abgedruckt werden können, so gebe ich zunächst ein Verzeichnis der vorhandenen Akten, Manuskripte und kleineren Druckfachen, die sich auf unseren Gegenstand beziehen.

1. Berlinische Nachrichten Nr. 21. vom 9. Oktober 1807, mit der Aufforderung des Königs vom 27. September zur gemeinsamen Feier des Reformationsfestes; hier abgedruckt S. 10; vgl. C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der Union. Bonn 1853, S. 125 f.
2. „Die Vereinigung der Lutherischen und Reformierten Konfession betreffend Okt. 17“, eigenhändiger Aufsatz des Grafen Alexander, 17 Folienseiten, 15. bis 20. Oktober 1817 (auch in einer Abschrift vorhanden); hier abgedruckt S. 12.
3. Bericht über die Berliner Synode vom 1. November 1817 (Abschrift).
4. Brief des Predigers Woide vom 10. November 1817 (Dank für den Aufsatz Dohnas).
5. Brief Woides vom 8. Dezember 1817 (über Borowskis Zustimmung).
6. Abschrift der Erklärung des Kirchenkollegiums vom 20. Dezember 1817 (Datum und Unterschrift von Dohna hinzugefügt); hier abgedruckt S. 22.
7. Abschrift des Begleitschreibens zu der oben aufgeführten Erklärung, das vom Kirchenkollegium an den Superintendenten Wehl am 21. Dezember 1817 geschickt wurde, mit einer Randbemerkung Dohnas, vgl. unten S. 23.
8. Brief Woides vom 5. Januar 1818 (Mitteilung, daß die Erklärung an das Konsistorium eingereicht sei; über den Namen „Burgkirche“).

9. Brief Woides vom 22. Januar 1818 (über den Namen „Burgkirche“).
10. Protest Dohnas gegen den neuen Namen der Gemeinde vom 27. Januar 1818 (Abschrift); hier abgedruckt S. 25.
11. Schreiben des Grafen an Bischof Borowski vom 30. August 1822, eigenhändig; hier abgedruckt S. 31.
12. Schreiben des Grafen an den Pfarrer Schubert zu Altstadt vom 30. August 1822; eigenhändig; hier abgedruckt S. 32.
13. Aufforderung des Grafen an den Pfarrer von Herrendorf vom 5. Juni 1824; eigenhändig; S. 38.
14. Erklärung des Pfarrer Dreißt von Herrendorf vom 4. Mai 1824 (Abschrift).
15. Amtliche Aktenstücke über die Agende in Ost- und Westpreußen (darunter Abschrift der Verordnung vom 24. April 1824).
16. Zwei Briefe des Predigers Wald in Königsberg vom 1. Juli 1824 und 2. Oktober 1825, vgl. S. 39 ff.
17. Vorstellung der vier Berliner Prediger vom Jahre 1825 (Abschrift), vgl. N. Falk, Aktenstück, betr. die neue Pr. Kirchenagenda, 1827, S. 1.
18. Gutachten gegen die Agende. Breslau, 1. August 1825; von einem unbekanntem rationalistischen Verfasser; zerfällt in drei Abschnitte: 1. Vom Gottesdienst der evangelischen Kirche überhaupt. 2. Von der neuen Agende insbesondere: „das lutherische Element herrscht so bedeutend vor, daß man sich nicht darüber wundern darf, wenn die reformierten Kirchen bisher fast ganz allgemein protestiert haben“; scharfe Polemik gegen den dogmatischen Inhalt der Gebete und gegen den Bekenntniszwang. 3. Ueber die Einführung der neuen Agende; gegen den Zwang, auch den indirekten; für Synodalverfassung.
19. Erklärung der Burgkirchenpfarrer vom 18. September 1825, mit Begleitschreiben Woides an den Grafen vom 10. Oktober 1825, S. 43.
20. Reskript wegen Einführung der Agende in der Altstädtischen Gemeinde, 1826.
21. Aktenstücke betr. die Direktion des Burgkirchenkollegiums 1826 und 1827; darunter Bemerkungen A. Dohnas zu der Erklärung des Kollegiums über die Union vom 21. September 1827, S. 47.
22. Einzelne Nummern der Allg. Literaturzeitung und der Leipziger Literaturzeitung 1824—1826, Union und Agende betr.



## I.

**Der Aufruf des Königs vom 27. September 1817.**

Am 9. Oktober wurde die berühmte Proklamation des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. September in den Berliner Zeitungen veröffentlicht.

Ist sie in der That die Unionsurkunde? Im Grunde doch eigentlich nur, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen versteht und die Absichten des Königs aus den vorausgegangenen Reformbewegungen kennt. Klar und deutlich empfiehlt sie nur eine gemeinsame Reformationsfeier: als solche schon von der höchsten Bedeutung in der Geschichte der Unionsbestrebungen der evangelischen Kirchen. In der That hatte die Union mit dieser Proklamation und mit der nach ihr eingerichteten Feier begonnen. Daß sie noch nicht vollzogen war, sollte die Folgezeit lehren.

Daß die von Eylert verfaßte Proklamation den Ansichten des Königs entsprach und jener insofern die ihm gestellte Aufgabe trefflich gelöst hat, mag man Foerster zugeben. Aber daß der König noch mehr wollte, als das Edikt aussprach, daß er schon hier Union und Agende verknüpfte, wird deutlich aus der von Foerster mitgetheilten Bemerkung des Königs zu der Ordre, daß nämlich die Vereinigung beider Konfessionen zu einerlei Bekenntnis und Ritus in jedem Fall selbstverständlich der Approbation bedürfe: es könnte sonst der Fall eintreten, daß man sich hier über diesen, dort über jenen Ritus vereinigte.<sup>1)</sup>

Ein seiner Konfession treuer Reformierter wie Dohna, dessen Mißtrauen schon durch die früheren liturgischen Vorschläge des Königs wachgerufen war, konnte die neue Willensäußerung nicht unbefangen hinnehmen. Er ist gewiß in seiner Kritik zu weit gegangen, und ob sein Argwohn und seine Anklagen insbesondere gegen den Minister Schuckmann in vollem Umfang berechtigt waren, mag dahin gestellt sein. Aber einen eigentümlichen Reiz hat doch dieser interessant und lebhaft geschriebene Aufsatz: der Verfasser schreibt, wie wenn er alle die herannahenden Kämpfe und Schwierigkeiten vorausgesehen hätte.

<sup>1)</sup> Foerster I, 278; vergl. auch S. 277 oben; eine Confessio fidei, sowie der König sie wünschte, war die Proklamation nicht: dazu ist sie viel zu phrasenhaft, nicht einfach, nicht plastisch, nicht packend genug.

### 1. Text der Proclamation.<sup>1)</sup>

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten, protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefalliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außermessentliche beseitiget, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen, ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß: sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

<sup>1)</sup> Joerster hat sie nicht abgedruckt. Da sie auch sonst in der neueren Literatur zwar häufig zitiert, aber selten dem Wortlaut nach wiedergegeben wird, und da die Kritik Dohnas nur bei einer näheren Vergleichung mit der Proclamation zu verstehen ist, so muß ich sie hier abdrucken.



Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach acht biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen, in acht-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig ohne alle unlauteren Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sehn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Herde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Consistorien, Synoden und Superintendenturen.

Das unterzeichnete Ministerium, welches mit der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Willens-Aeußerung beauftragt ist, zweifelt nicht an deren erwünschten segensreichen Erfolge, da solche, wie sie von der hiesigen, seit dem 1. d. M. in Einer Synode vereinigten Geistlichkeit beider evangelischen Con-  
fessionen mit ungetheilter Freude und dankbarer Verehrung

der darin ausgesprochenen Königlichen Gesinnung und Absicht aufgenommen worden, unfehlbar auch bei allen evangelischen Geistlichen und Gemeinden des Landes eine gleiche Aufnahme finden wird.

Berlin, den 8. Oktober 1817.

Ministerium des Innern.

v. Schumann.

## 2. Aufsatz Dohnas über die Proclamation.

### Die Vereinigung der Lutherischen und der Reformirten Confession betreffend. Oktober 1817.

Vorläufige Bemerkungen veranlaßt durch Königliche Aufforderung an die Consistorien, Synoden und Superintendenten der Monarchie d. d. Potsdam den 27. September 1817.<sup>1)</sup>

#### 1.

Die Vereinigung der beiden Protestantischen Confessionen, ist in den letzten 20 Jahren, der Wunsch vieler echt frommer Mitglieder beider Confessionen gewesen, die ausgezeichnetesten Gottesgelehrten insonderheit der Reformirten Confession haben die segensreichen Folgen, welche aus einer dergleichen Vereinigung [möglicher . . . durchgestrichen] entstehen dürften, vortreflich dargestellt, und in der That alle Gemüther hatten eine fast einseitige Richtung für eine solche Vereinigung gewonnen, als die vorstehend erwähnte Königl. Aufforderung ein helles Licht auf den Abgrund wirft, welcher die Evangelische Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verschlingen droht, wenn mit einer solchen Vereinigung, auf den Grund von Landesherrlichen Aufforderungen und überhaupt früher vorgegangen werden sollte, ehe und bevor die Kirche eine freie und feste Verfassung und in derselben ein freies und schönes Leben wiedergewonnen, ehe und bevor nicht mehrere damit in wesentlicher und unmittelbarer Verbindung stehende Verhältnisse und Gegenstände gründlich und angemessen geordnet, und mehrere in der neuesten Zeit eingetretene, die Evangelische Glaubens- u. Gewissensfreiheit wesentlich beeinträchtigende und beängstigende Maafregeln gänzlich und auf eine genugthuende Weise beseitigt sind.

<sup>1)</sup> Auf einem Blatt, das die ersten Notizen Dohnas zu dem Aufsatz enthält, finden sich die Worte: „Die Reformirte Kirche lebt in reinen republikanischen Formen“.



## 2.

Die Königl. Aufforderung vom 27. v. M. enthält keineswegs einen bloß freundlichen, frommen Wunsch, eine bloß einfache Darstellung oder ein bloß bescheidenes Bekenntniß der Privat Ansichten und der individuellen Ueberzeugungen Sr. Majestät als einzelnen Gemeindeglieds sondern es ist diese Aufforderung in der That was die Benennung Aufforderung im weitesten und strengsten Sinne des Sprachgebrauchs nur irgend bezeichnet.

In einem Absatz jener Aufforderung kommt zwar die Behauptung vor, daß Sr. Majestät nicht gesonnen wären

„Ihre Ueberzeugung aufzudringen, und in dieser Angelegenheit etwas verfügen oder bestimmen zu wollen“ wozu aber sodann überhaupt eine Aufforderung??? wozu dann eine noch viel gebieterische Nachschrift des Herrn von Schuckmann?? Im Ton des Ganzen sowohl, als wie dem wesentlichen Zweck und Inhalt nach, ist diese Aufforderung wahrlich eine mit der ganzen Fülle Landesherrlicher Machtvollkommenheit erlassene Forderung, welche so nahe an den bestimmten Befehl streift, daß der Unterschied eigentlich nur im Worte liegt, in der Wirkung aber so gut als zusammentrifft und etwa einstweilen nur noch dadurch verschieden bleibt, daß in der Aufforderung nicht sogleich die Strafen ausgesprochen sind, welche denjenigen treffen, welcher in der kurzen Frist von 14 Tagen von der Insinuation der No. 121 der Zeitung bis zum Reformationsfest, nicht die durch den Glauben und das Blut seiner Vorfahren geheiligte Confession und deren Gebräuche, in welchen er geboren und erzogen war, gegen etwas anderes und neues zu vertauschen sich bereit finden läßt.

Als Landesherrliche Aufforderung widerstreitet der vorliegende Allerhöchste Erlaß, aufs allergeradeste und allerstärkste der Evangelischen „Freiheit von Menschlicher Willkühr in Geistlichen Dingen“ in dieser Beziehung ist diese Aufforderung nicht allein sowohl für die Lutheraner und Reformirten gleich verletzend, sondern es muß dieselbe auch für fromme Catholiken höchst ärgerlich seyn, weil dieselben dergleichen Aufforderungen in hochwichtigen Geistlichen Dingen, doch nur von dem Geistlichen Oberhaupt ihrer Kirche annehmen, welcher vermöge der ihm nach dem Glauben der Catholischen Kirche inwohnenden Geistlichen Macht, jedoch auch nur nachdem er sich zuvor durch die Anwendung geistlicher Mittel gestärkt, den Rath seines Confessorii, und in hochwichtigen Dingen den Ausspruch des Concilii vernommen, dergleichen Erlasse ergehen lassen darf.



Dergleichen ganz unmittelbare aus Allerhöchster und Allerunumschränktester Machtfülle eines protestantischen weltlichen mächtigen Landesherrn, ergehende Erlasse, in Glaubens und inneren Kirchlichen Angelegenheiten, ohne Zuziehung und Vermittelung irgend einer verfassungsmäßigen Behörde, sind höchst gefährlich für alle Religionsparteien, ganz vorzüglich aber für die Protestanten. Durch die Verordnung vom 20. Mai c. wegen Einführung des Staatsraths § 2 Lit. a. gehören zu dessen Wirkungskreise die Berathungen

„über allgemeine Verwaltungsmaafregeln, zu welchen die „Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, „dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur „Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration „von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an „Uns zur Sanction gelangen müssen“.

Vor dem Erlaß der alleraußerordentlichsten Willensäußerung, welche jemals von einem protestantischen Fürsten ausgegangen ist, war mithin doch mindestens der außsvollständigste versammelte Staatsrath die verfassungsmäßige Behörde, deren Gutachten vor allen Dingen vernommen werden mußte. Der Minister hat sich außs schwerste verantwortlich gemacht, welcher geradezu seiner Pflicht entgegen, den Landesherrn nicht allein auß die Verfassungswidrigkeit, Unangemessenheit und Mißlichkeit des von demselben vorhabenden Schrittes, nicht aufmerksam gemacht, sondern höchst unbesugterweise jene unglückliche Aufforderung noch mit einem noch bestimmter gebietenden und verschärfenden Zusatz begleitet hat, welcher jedes echt religiöse Gefühl außs schmerzlichste verwundet.

### 3.

Leider giebt es auch außser der vorliegenden Aufforderung bereits Veranlassungen, welche das Gemüth jedes treugesinnten Protestanten außs höchste, wegen der Beeinträchtigung der Evangelischen Freiheit von Menschlicher Willkühr in Geistlichen Dingen, beunruhigen, und die Befürchtung begründen, daß in fortschreitender Progression mit jener Beeinträchtigung immer reißendere Fortschritte gemacht werden mögten, wenn dem schrecklichen Uebel nicht halb Gränzen gesetzt werden.

Und um nur eines Beispiels zu erwähnen, darf nur an die Einführung der neuen Liturgie bei der Hof- und Garnison Gemeinde in Berlin und Potsdam und bei den übrigen Militär Gemeinden des Staats gedacht werden. Diese Liturgie, welche nur darauf berechnet scheint jede echt religiöse Erhebung unmöglich zu machen, und die heiligste Sache zu einem Mittel für Po-



litische Zwecke herabzuwürdigen, diese Liturgie, welche alles echt Vaterländische in der Gottesverehrung möglichst beseitigt, und dagegen höchst unglückliche Reminiscenzen des jammervollen Griechischen Cultus einmischt, — diese Liturgie ist auf Allerhöchsten ganz unmittelbaren Befehl, — ohne daß eine verfassungsmäßige Geistliche Behörde, bey der Bearbeitung zugezogen oder mit ihrem Gutächten vernommen, ohne daß die Zustimmung der Gemeinden erbeten worden wären, zwangsweise eingeführt worden. Ein ehrwürdiger Theil der Nation bestehet im Heer, der größte Theil aller jungen Männer im Volk muß fortan mehr oder weniger lange Zeit im Heere dienen, und ist sodann gezwungen, diese Liturgie zu gebrauchen. Die Eindrücke welche gerade in jener Zeit bei den jungen Männern hervorgebracht werden, werden einflußreich für ihr ganzes Leben seyn. Es ist mir kein Fall bekannt, daß in irgend einem Protestantischen Lande auf den einseitigen Befehl des Landesherrn ohne Zuziehung Geistlicher Behörden, wesentlich abweichend von der allgemein in der Rationalkirche gebräuchlichen Liturgie, eine besondere für das Heer zwangsweise eingeführt worden wäre. Ja es mögte ein solcher Act der alleräußersten und unglücklichsten Willkühr auch vergeblich bei andern Confessionsverwandten gesucht werden.

Es heißt das Reformationsfest im Geist der großen Stifter derselben, durch die That würdig sehern, wenn man auf diese und ähnliche höchst unglückliche Mißverhältnisse, laut und dringend aufmerksam macht, und laut und dringend um deren sofortige gänzliche Abstellung und um Maaßregeln bittet mittelst welcher die Protestantische Kirche, gegen ähnliche unglückliche Maaßnahmen gesichert wird.

Bis dahin daß einer solchen Bitte gewährt wird, ist es um so mehr dringende Pflicht, das höchste Mißtrauen, gegen die Einmischungen der weltlichen Gewalt in Geistliche Angelegenheiten zu beobachten.

## 4.

In Rücksicht auf mehrere höchst merkwürdige einzelne Neußerungen der quæst. Allerhöchsten Aufforderung, beschränke ich mich für jezt nur darauf, folgende einzelne Stellen auszuheben und näher zu beleuchten.

a) „Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden „nur noch durch äußere Unterschiede getrennten u. s. w.“ Ob in der That nur noch äußere Unterschiede beide Protestantische Kirchen trennen? Darüber würde man doch nur allererst dann einige Nachricht und sichere Kunde erhalten, wenn

während einer Reihe von Jahren, höchst frei und zweckmäßig organisirte gemeinschaftliche Synoden beider Confessionen, darüber verhandelt, diese Verhandlungen ohne Censur gedruckt und zur Kenntniß der Gemeinden gebracht — die Geistlichen mit den Gemeinden und deren einzelnen Mitgliedern weiter verhandelt, und die Ansichten der Gemeinden auf den Synoden theils durch ihre Geistlichen, theils durch ihre Aeltesten zur Sprache gebracht wären. Auf keinen Fall scheinen jetzt schon unbedingt alle Bedenken gehoben, vielmehr sind gewiß einem jeden mit dem innern religiösen Leben wahrhaft frommer Gemeinde Glieder, genauer bekannten, mehrere dergleichen Bedenken bekannt, den wahren Umfang derselben kann man nur auf dem eben erwähnten Wege kennen lernen und nur auf diese Weise lassen sich dieselben, auf eine Evangelische Weise heben. Man muß die gute Sache aus sich selbst werden lassen, indem man nur vorerst die Bedingungen dazu anordnet.

Ein unaussprechlich wichtiger vor allem zu erledigender Präliminar Punkt, welcher keineswegs als ein bloß äußerer Umstand anzusehen ist, sondern welcher vielmehr überaus entscheidend auf das innerste Leben der Kirche wirkt, ist der Punkt wegen der Kirchenverfassung. Die Reformirte Kirche erfreute sich früherhin, und erfreut sich zum Theil noch, einer freieren von weltlichen Einflüssen unabhängigeren, dem Geiste der Kirche in den ersten Jahrhunderten entsprechender Verfassung. Ueber alles dringend nötig wäre es nun auf den oben erwähnten Synoden und mit den Gemeinden über die Wiederherstellung jener Verfassung im weitesten Umfange unterhandeln zu lassen, auf die Abstellung aller Consistorial- und auf die Substituierung einer durchaus freien Synodal Verfassung bedacht zu nehmen, nur wenn eine solche Verfassung auf die erwähnte Weise gebildet, und zum Grunde gelegt wird, können die beiden demnächst zu vereinigenden Protestantischen Confessionen „Eine neu belebte Evangelisch-Christliche Kirche „im Geiste ihres heiligen Stifters werden“.

b) „So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende „Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison „Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch christlichen „Gemeine feiern werde“.

Höchst wichtig und lehrreich wäre es gewesen, wenn die Verhandlungen welche mit der gedachten Hof- und Garnison Gemeinde über diese Vereinigung geschlossen worden sind und die Gründe und die Formen ihres Beschlusses öffentlich bekannt geworden wären. Oder hat es etwa dergleichen Verhandlungen, Gründe und Beschlüsse gar nicht gegeben, und



hat etwa auch hier lediglich allein die Allerhöchste und Allerunumschränkteste Willkühr, ohne Dazwischenkunft irgend einer verfassungsmäßigen Geistlichen Behörde, die Stelle der Verhandlungen Gründe und Beschlüsse vertreten???

c) „Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden, überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt daß die Gemeinen in ächt-christlichen Sinne dem gern folgen werden.“

In diesem Absatz des Allerhöchsten Erlases wird abermals die unglückliche, keineswegs für jetzt unbedingt nachgewiesene Voraussetzung gemacht, daß nur noch in der äußern Form eine Schwierigkeit in der Vereinigung beider Protestantischen Confessionen liege. Sodann wird ein ganz vorzügliches Gewicht darauf gelegt, daß diese äußere Form übereinstimmend ausfalle. — Nirgend aber ist in Gotteswort, eine Uniformität des Glaubens, und eine demselben entsprechende Uniformität der äußern Gebräuche anbefohlen. Sobald der Glaube, welcher allein selig macht, nur echt, innigst und stark und christlich ist, und die äußern Gebräuche demselben nur würdig entsprechend sind, kömmt es auf keine Weise auf eine Uniformität derselben an, eine würdige, dem Geist der verschiedenen Völkerschaften angemessene Manigfaltigkeit, liegt ohnehin in der Natur der Sache, es ist höchst bedenklich, alte Gebräuche insonderheit Kirchliche, zu ändern, und die so ängstlich verlangte Uniformität in den äußern Gebräuchen, kann eher zur Abstumpfung und Einschläferung als zur Belebung und Erhebung der Andacht beitragen. Die äußern Gebräuche sind zwar nicht ganz gleichgültig insofern sie Abdruck der innern Ueberzeugung sind, doch finden und machen sie sich von selbst, wo nur Glaube und Andacht von der gehörigen Art, und in gehörigem Maaße vorhanden sind, und die Gemeinden und Kirchen ein wahrhaft freies Leben haben. Ueberhaupt aber soll man sich in Hinsicht der äußern Gebräuche des Spruchs erinnern — Gott ist ein Geist und die ihn anbeten, sollen ihn im Geist und der Wahrheit anbeten.

Höchst verhängnißvoll ist in Beziehung auf die ausgehobene Stelle, daß die Zuschrift der Allerhöchsten Aufforderung gar nicht der Gemeinden gedenkt, in der bezeichneten Stelle wird nun zwar der Gemeinden gedacht; aber als subordinirt den Consistorien, Geistlichen und Synoden, und es wird vorausgesetzt, daß es ein ächt christlicher Sinn sei, wenn die Gemeinden nur dem folgen was jene bestimmen.

Nach echt christlich protestantischen Begriffen, verhält sich





die Sache gerade umgekehrt. Wenn die Protestantische Kirche sich in echt protestantischem Geist nach dem nicht genug zu preisenden Beispiel der ursprünglich Reformirten Kirchenordnungen, eingedenk der Verfassung der Christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten frei neugestalten, und beleben soll, so nehmen gerade die Gemeinden mit ihrem frei gewählten Geistlichen die oberste Stelle ein, und die Superintendenten und Consistorien, müssen, insofern sie Staatsbehörden sind, ganz verschwinden. Nichts aber würde dem Geist des Protestantismus schärfer und verderblicher widersprechen, als der Gedanke, daß die Gemeinden in einem Subordinationsverhältniß unter den Consistorien, Superintendenten und von Staatsbeamten geleiteten Synoden und Geistlichen ständen, und dem folgen müßten, was jene zu bestimmen für gut fänden.

d) „Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne seyn wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird.“

Es ist wohl die ärgste zugleich aber auch die ungeschickteste Mißdeutung, welche von den Papisten von der heiligen Schrift gemacht worden ist, wenn sie die eben angeführte Stelle auf irrdische angebliche Oberhäupter der Kirche, und überhaupt auf einen sichtbaren Zustand beziehen, und das Evangelium der ewigen Liebe, in ein Evangelium irrdischer Hierarchie und dumpfer Uniformität des Glaubens gewaltsam umdeuten wollen.

Wer der gute Hirte allein ist sagt der 12te Vers desselben Capitels — im 9ten Verse heißt es „Ich bin die Thür, so Jemand durch mich eingeht, der wird selig werden, und Vers 11. Ich bin kommen, daß sie das Leben und volle Genüge haben sollen.“

Was von solchen zu halten welche auf andere Weise in den Schaafstall eingehen wollen, sagt Vers 1. und 10. sehr deutlich. Also der innigste stärkste Glaube an Jesum als Heiland und Seeligmacher, das ist worauf es ankommt. Daß dieser Glaube und die demselben entsprechenden äußern Gebräuche unbedingt Uniform seyn sollen, davon findet sich nicht die geringste Spur in Gotteswort — eben so wenig als von einer geistlichen Hierarchie, vielmehr spricht sich der Heiland sehr bestimmt dagegen aus Evangelium Marc. 10. v: 43.—45. u: s: w: Es ist einer der wichtigsten und erhebendsten Punkte des Evangelischen Glaubens

„ich glaube an den heiligen Geist, an eine heilige allgemeine christliche Kirche, an eine Gemeinschaft der Heiligen,

Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben u: s: w.“

Aber unsichtbar ist diese heilige Gemeinschaft, sie soll mit der Kraft des Glaubens ergriffen werden — nur in Augenblicken höherer Weihe wird ihr Wehen, durch die Gnadenwirkung des heiligen Geistes, dem fühlbar, welcher treu und innig glaubt. Ob jemals, und in welchem Jahrtausend dieselbe allgemein auf Erden sichtbar werden wird?? gehört zu den ewigen unerforschlichen Geheimnissen. In gnadenvollen außerordentlichen Zeiten, wird jedoch ein Schimmer jenes heiligen Lichts gläubigen Augen, auch schon in dieser Zeitlichkeit bemerkbar. —

Wir haben ihn leuchten sehen diesen Schimmer in jener großen Zeit, wo Millionen Herzen in frommer Begeisterung für den heiligen Zweck entbrannten, das verruchteste Volk auf Erden und dessen Geist und Anhang, wo er sich finden mögte, zu demüthigen und den Glauben und das Vaterland zu retten, aber jener böse Feind rastet nicht, sondern ist bemüth fortwährend zu untergraben jedes freie Walten des Geistes, und Alles was uns heilig und theuer ist, wohl an so möge denn auch im Vertrauen auf höheren Beistand, auf eine heilige unsichtbare christliche Kirche, auf eine Gemeinschaft der Heiligen und auf ein ewiges Leben, kein Treuer und Guter rasten, sondern jeder an seinem Ort pflichtmäßig und unerschrocken thätig sehn.

### 5.

Nach meiner vorstehend angedeuteten Ansicht, bin ich der Meinung

- A. daß jede Vereinigung der beiden Protestantischen Con-  
fessionen bei den eingetretenen Umständen für jetzt stand-  
haft abzulehnen, für die Zukunft aber von nachstehendem  
abhängig zu machen sey.
- B. daß freie keineswegs von Consistorien welche durch welt-  
liche Macht eingesetzt sind oder von dergleichen Super-  
intendenten auch nur auf die entfernteste Weise geleitet  
oder in irgend einer Art abhängige oder auch nur entfernt  
influencirte Kreis und Provinzial Synoden von den Geist-  
lichen und Gemeindeältesten beider Con-  
fessionen gemeinschaftlich besucht, ruhig und ausführlich über die gedachte  
Vereinigung mit Beobachtung der höchsten Offenkundigkeit  
verhandeln.
- C. daß diese Verhandlungen, nachdem dieselben auf dem Wege  
der vollkommensten Offenkundigkeit, bereits zur Kenntniß  
der Gemeinden gelangt sind, denselben nochmals von ihren



Geistlichen und Ältesten vorgetragen werden. Daß sämtliche Protestantische Gemeinden, auf die nicht genug zu preisende Einrichtung der ersten Reformirten Gemeinden, ganz im Geist der christlichen Gemeinden der ersten Jahrhunderte zurückgeführt werden. Daß die alleinige oberste Entscheidung, Bestimmung und Forderung ohne Ausnahme in allen und jeden Geistlichen und Kirchlichen Angelegenheiten durchaus nur von der Gemeinde abhängt — daß es aber jedem Mitgliede, welches sein Gewissen in irgend einer Art durch Beschlüsse der Gemeinde beschwert fühlt vollkommen frei steht, auszutreten.

- D. daß ganz unbedingt und allgemein alle und jede Censur und Preßzwang abgeschafft werde, wobei zu Abstellung des wirklichen Mißbrauchs der Presse nur diejenigen Grundsätze anzunehmen wären welche seit 1694 so segensreich in Großbritannien befolgt worden sind. Daß von Seiten der Regierung die größte Sorgfalt für die schnellste gegenseitige Mitteilung der Gemeinden und Synoden angewendet werde.
- E. daß die in Beziehung auf Gewissenszwang neuerdings gemachten Fortschritte, namentlich die zwangsweise Einführung der Hof und Militair Liturgie, gänzlich zurückgenommen werden. Daß der Minister von Schuckmann wegen des oben erwähnten Frevels, wenigstens vor dem vollständig versammelten Staatsrath (da leider noch keine angemessenere Behörde bei uns für solche Fälle bestehet) zur Verantwortung gezogen werden möge.

Nur durch solche Beschlüsse und Anträge kann nach meinem Bedünken durch die That das Säcularfest der Reformation im Geiste der großen Stifter derselben, würdig begangen werden, als ein Fest,

der rechtmäßigen Glaubens und Heils Ordnung der Freiheit von menschlicher Willkühr in Geistlichen Dingen, die Wiederherstellung des Wortes Gottes gegen Roms tyrannische Selbstherrschaft, des königlichen Gesetzes der Freiheit (wie St. Jacobus spricht) gegen antievangelischen und antiapostolischen Levitismus, als eine Siegesfeier des heiligen Geistes —

dann werden wir mit frohem Muthe und gutem Gewissen singen können,

Ihr die Ihr Christi Nahmen nennt,  
 Erhebet seine Lehre;  
 Ihr die Ihr Gottes Macht bekennet,  
 Gebt unserm Gott die Ehre,

Die falschen Götzen macht zu Spott,  
Der Herr ist Gott, der Herr ist Gott  
Gebt unserm Gott die Ehre.

Schlobitten den 15/20 Oktober 17

D.

Diesen Aufsatz sandte der Graf an den reformierten Prediger Woide in Königsberg, der sich am 10. November bedankte und seine volle und freudige Zustimmung aussprach. Auch er fürchtet das Entstehen eines Katholizismus, der die wahre Glaubensfreiheit zerstören werde im Hinblick auf die Umänderungen des Gottesdienstes und den Verlust der reformierten Gemeindeverfassung. „Nicht gewaltige Herren können willkürlich in geistlichen Dingen Einrichtungen gebieten und sie uniform machen wollen.“ Es bestehe weder auf lutherischer noch auf reformierter Seite Lust, sich auf die Vereinigung einzulassen. Das heilige Abendmahl habe man am Reformationsfest „mit frommem Sinn nach der Väter Weise gefeiert“. Einstweilen habe man noch Hoffnung, daß man nicht zwangsweise vorgehen werde; die reformierte Gemeinde rechne aber hierin auf die kräftige Fürsprache des Grafen ihres gnädigen und schützenden Chefs, falls es dem Minister von Schudmann einfallen sollte, mit Gewalt hier einzuführen, was nur aus der freien Zustimmung der Gemeinde erfolgen könne. „Gott bewahre uns und unsere Kirche vor einer Hof- und Garnison- und ähnlicher Liturgie, und hätten wir auch ein starkes Hautboisten- und Trompeterchor dazu.“ Der Hofprediger Rosenkranz habe am Reformationsfest eine Predigt gegen die Vereinigung gehalten, die gedruckt werden solle. Dem Bischof Borowski habe Woide Dohnas Aufsatz noch nicht übergeben, weil er der Zustimmung des Bischofs nicht sicher sei.

Am 8. Dezember teilt dann Woide weiter mit, daß Borowski den Aufsatz gelesen und seine volle Uebereinstimmung geäußert habe, noch bevor ihm der Name des Verfassers bekannt war. Borowski habe, um die Eintracht der Königsberger Geistlichen zu zeigen, mit Woide vereinbart, daß zuerst der reformierte Woide in der Schloßkirche die Kommunion nach lutherischem Ritus, dann der Lutheraner Borowski in der Burgkirche nach reformiertem Ritus vollziehen solle. Doch beschloß das reformierte Kollegium, auf einen schriftlichen Antrag des Bischofs zu warten. Dieser war am 22. Juni 1818 noch nicht eingetroffen und der Plan scheint in dieser Weise überhaupt nicht ausgeführt zu sein. Nur der reformierte Superintendent Wehl hat (wohl Anfang Dezember) in der Schloßkirche das Abendmahl nach lutherischem Ritus ausgeteilt, worauf Borowski, der die Sache veranlaßt hatte, am



17. Dezember durch ein Kabinettschreiben ein „besonderes Lob“ des Königs erhielt.

Inzwischen forderte aber das Konsistorium das Kirchenkollegium zur Berichterstattung über die Gründe der Verzögerung der Union auf. Der Graf erschien nun selbst bei der Sitzung am 20. Dezember in Königsberg. Unter seinem Vorsitz beschloß das Kollegium eine unzweideutige und entschiedene Erklärung, nicht gegen die Union überhaupt, aber gegen die beabsichtigte Form derselben, abzugeben. Man erkennt deutlich, wie die Furcht, den eigentümlichen Ritus und die Verfassung der reformierten Gemeinde preisgeben zu müssen, auch die Stellung zur Union überhaupt beeinflusst.

### 3. Erklärung des reformierten Kirchenkollegiums.

In Folge der vom Kgl. p. Konsistorio unter dem 3. November d. J. wegen Berichterstattung über die Hindernisse in Ansehung der Konfessionsvereinigung an den Superintendenten erlassenen Verfügung und der von dem Hofprediger und Superintendenten Wehl deshalb gemachten Anfrage bei dem unterzeichneten Kirchenkollegio, glaubt dasselbe als Sprecher der Gemeinde keinen Anstand nehmen zu dürfen, pflichtmäßig und unverholen zu erklären, daß, obgleich beide protestantische Konfessionsverwandten hiesigen Orts seit langen Zeiten im Geiste mit einander vereint, in brüderlicher Eintracht leben und gegenseitig das Haus des Herrn zu ihrer Erbauung besuchen, weder von Seiten der Reformierten noch der Lutherischen Gemeinde durchaus kein allgemeiner Wunsch zu einer Vereinigung in einer einzigen äußeren Form ihm bekannt geworden ist.

Da aber die beabsichtigte und wünschenswerte Vereinigung beider Konfessionen, wenn sie als eine wahre Vereinigung erfolgen und bleibend sein soll, nur aus dem Bedürfniß und dem Verlangen der Gemeinde selbst hervorgehen kann, so darf auch von Seiten des reformierten Kirchenkollegii in dieser hochwichtigen Angelegenheit, wo noch so viel durch die gemeinschaftlichen freien Synoden zu verhandeln und bedeutende Hindernisse in der äußern und innern Kirchenverfassung auf eine gründliche Weise zu beseitigen sind, weder durch Ueberredung noch durch Indifferentismus etwas übereilt werden, damit keine Trennung der bisher vereinigten Gemüther entstehe, auch keinem ein Aergerniß gegeben werde.

Es ist aber, was wir mit Wahrheit sagen können, bei der bisherigen Verfassung unserer Kirche die echt christliche

Erbauung nicht vermißt worden, und können wir im Namen der Gemeine mit Zuverlässigkeit erklären, daß der bisherige einfache und christliche Ritus und die frühere Presbyterialverfassung deren sich die reformirten Gemeinden zu erfreuen hatten, ihr vor allem theuer und heilig ist, bei welchem sie auch für die Zukunft hofft, frei und ungestört zu verbleiben und sich noch zweckmäßiger gestalten zu können; indem S. Majestät Allerhöchst selbst unterm 27. September d. J. erklärt haben, daß sie die Rechte und Freiheit achtend, weit entfernt sind, in dieser Angelegenheit neue Formen aufzudringen, oder etwas verfügen und bestimmen zu wollen, diese Union vielmehr nur aus der Freiheit der eigenen Ueberzeugung rein hervorgehen, und nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form, sondern in der Einigkeit der Herzen nach echt biblischen Grundsätzen bestehen müssen.

Königsberg, den 20. Dezember 1817.<sup>1)</sup>

Evangelisch Reformirtes Kirchen Collegium.

Am nächsten Tag aber, nachdem der Graf schon abgereist war, war man anscheinend schwankend geworden, ob die Erklärung nicht doch zu scharf und zu ablehnend gehalten sei. Es wurde daher der Erklärung noch ein Begleitschreiben an den Superintendenten Wehl hinzugefügt, — dieser war offenbar in der Sitzung vom 20. Dezember nicht zugegen oder hatte nicht zugestimmt —, in welchem man dem Superintendenten überließ, „von der Erklärung amtlichen Gebrauch zu machen“. Am Rande der Abschrift dieses Begleitschreibens hat Dohna beigefügt:

„Anmerkung. Diese matte und erbärmliche Zuschrift ist nach meiner Abreise entworfen worden. D.“ Ob dieses Begleitschreiben in der That dem Superintendenten übergeben wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls wurde, nach dem Brief Woides vom 5. Januar 1818, die Erklärung des Collegiums mit der Unterschrift sämtlicher Mitglieder — nur Wehl unterschrieb nicht! — beim Konsistorium eingereicht, „noch gerade zur rechten Zeit, so daß sie dem Bericht an das Ministerium noch beigefügt werden konnte“.

Am 5. Januar aber traf ein Reskript des Ministers Altenstein vom 22. Dezember ein, daß man über das Fortbestehen der beiden reformirten Gemeindevertretungen, des Konsistoriums der französischen und des Collegiums der

<sup>1)</sup> Fr. Muther, Geschichte der evang.-reform. Burgkirchengemeinde in Königsberg, Königsberg 1901, S. 36, gibt den 24. Dezember an.



deutschen Gemeinde, später noch entscheiden werde. „Nach Sr. Majestät des Königs ausdrücklicher Bestimmung soll die dortige reformirte Parochialkirche, da bei erwünschter Union der evangelischen Konfessionen die Benennungen: reformirt und lutherisch nicht füglich beibehalten werden könne, künftig die Burgkirche genannt werden. Ew. Excellenz [der Oberpräsident] habe deßhalb das Nöthige zu veranlassen.“ Dies teilt Woide dem Grafen mit. „Die ausdrückliche Bestimmung Sr. Majestät ist durch keine beigelegte Cabinetsordre begründet. Das Collegium hat der erhaltenen Verfügung genügt und nennt sich befohlenermaßen schon das Collegium der Burgkirche. Auch werden die neuen Siegel bald gestochen sein. Man meint, auf den Namen komme es ja nicht an, wenn nur die Sache bleibt. Es herrscht im Collegio ein laues und furchtames Wesen. Wenn Ew. Excellenz nicht geruhen, dem Kirchencollegio zu befehlen, daß ohne Ew. Excellenz Mitwirkung nichts unternommen und angenommen werde, so fürchte ich nicht ohne Grund, daß unsere Kirchenverfassung nach und nach cassirt werde. Mit Beraubung des Namens fängt man an, dies läßt sich das Kirchen-Collegium gefallen, man wird weiter greifen, und dann wird es zu spät sein, der Gewalt zu widerstehen. Ich erlaubte mir das Collegium auf die Zweideutigkeit des Wortes „erwünschte Union“ aufmerksam zu machen. Man betrachtet sie in Berlin als vielleicht schon geschehen. Das Collegium beauftragte mich auch dem H. Landhofmeister mitzuteilen, daß mit dem Namen Parochialkirche nicht die Parochialrechte als aufgehoben angesehen werden könnten. Was kann das helfen? Er wird es lesen und ad acta reponiren lassen. Ich bin der Meinung, geradezu an das Ministerium oder den König selbst deshalb zu schreiben und erwarte Ew. Excellenz Befehl, indem ich diese Sache lediglich dem weisen Ermessen Ew. Excellenz gehorsamst anheimstelle.“

Mit der Aenderung des Namens und der Nachgiebigkeit des Kollegiums war der Graf offenbar sehr unzufrieden. Er übersandte am 27. Januar dem Kollegium, bezw. dem Kriegsrat Bertram einen Protest, in dem er der Verfügung des Ministers eine andere Deutung zu geben versuchte. Obwohl sie den Absichten des Ministers sicherlich nicht entspricht, hätte sie vielleicht das Kollegium vor der allzu schnellen Bereitwilligkeit gegen das Ministerium zurückhalten können, wenn der Protest sofort nach Eintreffen des Reskripts erfolgt wäre. Nun war es zu spät: die Aenderung des Namens war schon vollzogen.

#### 4. Protest Dohnas gegen den Namen „Burgkirche“.

Ev. Wohlgeboren bin ich so frei hierdurch die von mir bei meiner letzten Abreise aus Königsberg mündlich vorgetragenen Bitte, ganz ergebenst zu wiederholen, mir von den wichtigsten Angelegenheiten, welche auf unser Collegium Bezug haben, ehe dieselben zum Vortrag kommen, Kenntniß zu geben. Die allerwichtigste über unsre Existenz und unsre Gewissensfreiheit entscheidende Angelegenheit ist aber die Unionsfache und vorzüglich die Art und Weise, wie man diese im allgemeinen löbliche Angelegenheit zu behandeln gedenkt.

Es soll eine Kgl. Bestimmung ergangen sein, welche dahin lautet — „soll die dortige Reformirte Parochialkirche, da bei erwünschter Union der evangelischen Confessionen die Benennungen reformirt und lutherisch nicht füglich beibehalten werden können, künftig die Burgkirche genannt werden.“

Hiernach ist es klar, daß Sr. Majestät für den Fall der eingetretenen erwünschten Union, künftig die quäst. Benennungen bestimmt haben. Da nun aber in Königsberg die quäst. erwünschte Union keineswegs stattgefunden hat, so ist die dieserhalb für künftig nicht etwa „von jezt ab“ ertheilte König. Bestimmung auch für jezt nicht anwendbar, und es würde in der That eine Anwendung dieser für einen künftigen Fall ertheilten Bestimmung unter den jeztigen Umständen einen auffallenden Mißstand veranlassen, und ein Verbot enthalten, die Benennung derjenigen Christlichen im Staat gesetzmäßig bestehenden Confession öffentlich zu führen, welcher man im Herzen anhängt — ein dergleichen Verbot ist aber in unserm Staat ganz undenkbar und findet etwas Aehnliches in keinem Christlichen Staate statt. Uebrigens gehört es zu den heiligsten Verpflichtungen des Staats, die in demselben anerkannten christlichen Confessionen, bei ihrem wohlhergebrachten Rechte und Herkommen zu schützen, und ist das dictiren von neuen Bestimmungen von Oben herab ohnehin gänzlich unzulässig. — —

Nach Wuther S. 37 hat die Gemeinde gegen die Ablegung des Namens „reformirt“ — die in jener Verfügung nicht direkt verlangt worden war — protestirt und am 12. März 1818 wurde ihr der Name „Reformirte Gemeinde“ so lange belassen, „bis sie selbst den umfassenderen Namen Evangelisch anzunehmen unbedenklich finden würde“.



## II.

## Die Agende.

Die folgenden Aufsätze zeigen den Grafen Alexander in voller Kampfesstellung gegen die neue Agende. Ueberall wo er konnte griff er ein. Er verteidigte nicht nur das Recht und den Bestand seiner eigenen Konfessionskirche; als Patron mehrerer lutherischer Gemeinden hielt er es für seine Pflicht, auch hier die überlieferten Formen gegen die Neuerungen zu schützen. Er wandte sich an den Bischof Borowski, der ihm freilich nur anfangs zustimmte: wie weit diese Zustimmung damals noch ging, ist aus dem späteren Verhalten des Bischofs nicht deutlich. Der Graf suchte endlich auch die Opposition ihm befreundeter Geistlicher aus den Kreisen der lutherischen Kirche zu stärken.

Das Bedürfnis nach einer Reform der Agende war seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer lebhafter hervorgetreten. Zahlreiche Schriften und Aufsätze in den theologischen Blättern verlangen dringend eine Neugestaltung der Formulare.

Auch in Ostpreußen machte sich die Bewegung bemerkbar. Borowski hatte schon 1789 als Anhang zu der Kirchenagende für die lutherischen Gemeinden eine Abhandlung über den Wert liturgischer Formulare herausgegeben. Er erörtert hier zunächst im Anschluß an andere Schriften (z. B. an Erichton, Ueber Unverbesserlichkeit der Religion, des Gottesdienstes und der Liturgie evangelischer Christen, Halle 1782. E. war reformirter Prediger in Königsberg<sup>1)</sup> die Frage, ob eine feste Liturgie für den evangelischen Gemeindegottesdienst überhaupt nötig sei<sup>2)</sup>. Er bejaht zwar die Notwendigkeit einer Liturgie im Interesse der Ordnung und Erbaulichkeit. Aber er spricht sich nicht bestimmt darüber aus, ob er die damals öfters auftauchende Ansicht vertritt, daß jeder Pfarrer ebensogut wie seine Predigten auch die Liturgie selbst zu verfertigen im Stande sei. Jedensfalls hebt er nachdrücklich hervor, daß Christus keine Vorschrift über Liturgien gegeben, sondern es der Freiheit der Kirche überlassen habe, die Form in der Behandlung der zur Gottesverehrung gehörenden Stücke festzusetzen.

<sup>1)</sup> Unter andern wird auch erwähnt: Woß, Soll die jetzt allgemein gewünschte Veränderung der Kirchenliturgie der christlichen Religion zuträglich und für unsere Kirche nothwendig oder zu rathen sein? 1789.

<sup>2)</sup> Ehlert behauptete noch in der Denkschrift von 1809, es seien keine liturgischen Formen, überhaupt keine fixierten Gebete nötig, Foerster I, S. 165.

Mit Beifall zitiert er die Vorrede der Kirchenordnung von 1567: „Es steht vermöge der christlichen Freiheit in unserer Macht, dieselben Ordnungen mit der Zeit nach Aenderung der Umstände und Gelegenheiten, der Orte und Personen zu vermehren und zu ändern, ja dieselben wohl ganz und gar abzuthun. Wir wollen in solchen Dingen nicht besonderen Gottesdienst machen. Indessen werden alle frommen Pfarrerherren dazu verhelfen, damit es richtig zugehe und nicht jeder ein besonderes mache. Was aber unter Zeiten, Noth halber oder wegen anderer Gelegenheiten ohne Leichtfertigkeit und halbstarrigen Fürsatz geschieht, das hat seine Entschuldigung.“

Borowski bemerkt dazu: „So dachten diese Ehrwürdigen über Agenden. Sie haben im Geist Luthers nicht auf einen fortwährenden, ausschließenden Gebrauch dieser Formulare gedacht.“<sup>1)</sup>

Inwieweit die Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes in den lutherischen Gemeinden nach der Aufeinanderfolge der Kirchenordnungen noch wirklich befolgt wurde, ist nicht so leicht festzustellen. Die ostpreussischen Agenden jener Zeit, z. B. die Königsberger von 1780 enthalten nämlich keine Angaben über die „Liturgie“, sondern nur die Gebete, die bei den Gottesdiensten und Handlungen gebraucht werden sollten. Daß ein Rest der alten Anfangsliturgie vorhanden war, ist durch die Auswahl von Kollekten „sammt Versikeln“ angedeutet. Daß Lektionen stattfanden, ist anderweit bezeugt. Ob das Glaubensbekenntnis (natürlich nicht das apostolische) gesprochen oder gesungen wurde? Sichere Resultate sind einstweilen noch nicht zu geben.<sup>2)</sup>

Sicher ist, daß neben der Vereinfachung der Anfangsliturgie auch in der Abendmahlordnung eine Annäherung an die reformierte Weise stattgefunden hatte, und daß beide Konfessionen seit 1705 in Preußen das Fürbittegebet und das (ursprünglich) reformierte „Morgengebet“ gemeinsam hatten.<sup>3)</sup>

Die Reformbestrebungen richteten sich damals weniger auf eine andere Ordnung der Aufeinanderfolge, als auf eine Umänderung des Inhalts und der Form der Gebete, namentlich des Taufformulars. Man suchte, um den Zeitgeist mit den kirchlichen Formen zu versöhnen, nach „modernern“ Umgestaltungen des Apostolikums bei der Taufe, sogar

<sup>1)</sup> Vergl. auch Foerster I, 154.

<sup>2)</sup> Es ist mir leider nun nicht mehr möglich, meine nach dieser Richtung hingehenden Studien über ostpreussische kirchliche Verhältnisse des 18. Jahrhunderts fortzuführen.

<sup>3)</sup> Ueber diese Annäherung vergl. auch Schleiermacher in der Vorstellung der 12 Prediger bei Falck, S. 16.



des Herrngebets. Damit verband sich eine vielfach romantisch-unklare Sehnsucht nach Symbolen, Abwechslung, Anschauung. Auch wo dies Friedrich Wilhelm III. verlangt, hängt es zunächst nicht mit lutherischen Tendenzen zusammen.

Von Königsberg hatte 1787 das Kirchenkollegium die Bitte an das Kirchendirektorium und an den König gerichtet, die alten Formulare umzuändern, da sie der Zeit nicht mehr angemessen seien.<sup>1)</sup>

Ueber einen Mißbrauch der allgemein herrschenden Freiheit hören wir wenig Klagen, namentlich nicht aus der Gemeinde selbst. Im Ganzen aber wird die spätere Entwicklung als Reaktion gegen den herrschenden Zustand erklärlich, nur daß nachher an Stelle der einseitigen Freiheit der einseitige Zwang alles beherrschte.

Der Vorschlag Sacks in seinem Promemoria von 1798, eine Agende für beide Konfessionen zu schaffen, war zwar gut gemeint und erstreckte sich wohl auch nicht auf die Anordnung des Gottesdienstes im einzelnen, aber er war doch zugleich ein unglückseliges Vorzeichen der weiteren Entwicklung.

Der Entwurf einer Agende von 1804, der von einer aus Geistlichen beider Konfessionen gemischten Kommission vorgelegt wurde, entspricht der in der reformierten Burggemeinde üblichen Form (vgl. unten S. ). Von einer Anlehnung an die älteren lutherischen Formen ist hier noch nicht das Geringste zu bemerken. Das Jahr 1806 hat diese Vorschläge sämtlich bei Seite geschoben.

Als die Reform im Jahre 1814 wieder aufgenommen wurde, war die Lage völlig verändert.

Mit dem Wunsche nach Symbolen (z. B. Kreuzfixe und Lichter) verbindet sich jetzt die Forderung, daß die willkürlichen Veränderungen der Liturgie gänzlich abgefaßt werden sollten. Die liturgische Kommission vom September 1814 erblickte in der Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche die wesentliche Grundlage der Erbauung. Dem Kultus fehle das Feierliche und daher sei auch die Predigt, die zu sehr der Hauptpunkt des evangelischen Gottesdienstes sei, zurückzustellen.

Beachtet man nun, daß aus diesen neuen Vorschlägen nach verschiedenen Wandlungen und nachdem einzelne vortreffliche Ideen (wie z. B. das Glaubensbekenntnis aus Bibelsprüchen!) zurückgedrängt waren, die erste offizielle Liturgie vom König 1816 in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam eingeführt wurde, und sieht man sich diese erneuerte Liturgie genauer an, so wird man auf der einen Seite den

<sup>1)</sup> Foerster I, 70.

Vorwurf gegen den König selbst zurücknehmen müssen. Seine Randbemerkungen sind gewiß vielfach keine Verbesserungen. Allein im Grunde hat er nur an dem festgehalten, was ihm seine Theologen vorher empfohlen hatten.

Und dann kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß nicht erst etwa die Agende von 1822, sondern diese erste nach jeder Richtung hin völlig verfehlte Liturgie die Opposition wachgerufen und das schwerste Hindernis der Union gebildet hat. Noch ehe die Frage der „zwangsweisen“ Einführung der späteren Agende mit ihren Erörterungen über Territorial- und Kollegialsystem auftauchte, war die Sache der Union erschüttert. Den Wert, den diese spätere auf die altlutherischen Formen mehr zurückgreifende Agende in der That gewonnen hat, konnte man nicht sehen, weil man immer wieder den Maßstab anlegte, den man jener ersten Liturgie gegenüber verwandt hatte: die Fehler des ersten Entwurfs wurden auch 1822 nicht ganz überwunden.

Es ist vollkommen begreiflich, daß die Liturgie von 1816 in ihrer gänzlich ungeschichtlichen, dilettantischen Form, mit ihrer Mißachtung der wertvollsten Bestandteile des evangelischen Gottesdienstes — Predigt und Gemeindelied — abschrecken mußte (vgl. unten die in der Burgkirche übliche Liturgie). Das bittere Glückwunschsreiben an die liturgische Kommission von 1814, so geistreich es ist, hätte Schleiermacher besser nicht geschrieben. Auch in der Frage über das liturgische Recht des Landesfürsten 1824 hat „Pacificus Sincerus“ nicht immer das Recht auf seiner Seite. Aber seine Schrift über die Liturgie von 1816 ist bis in die Einzelheiten zutreffend.

#### Liturgie 1816.

1. Chor, ohne Orgel: Was athmet und lebt!
2. Morgengebet.
3. Vaterunser!
4. Chor: Halleluja.
5. Allgemeines Fürbittegebet!
6. Credo.
7. Segen!
8. Chorgesang: Freuet euch ihr Gerechten!
9. Gemeindelied (hier erst!).
10. Predigt (nach dem Segen!).
11. Schlußgebet? Gesang eines Verses.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Schleiermacher, S. W. V, S. 189 ff.; Die Vorstellung der 12 Berliner Prediger am 21. Juli 1825, bei Falck, Aktenstücke S. 1; Die Erklärungen Schleiermachers, Br. IV, S. 443. Auch Schleiermacher kommt später in seinen prinzipiellen Einwänden immer wieder auf die früher entwickelten Gründe zurück.



## Liturgie 1822.

1. Gemeindegesang.
2. Botum. Sündenbekenntnis. Chor: Amen.
3. Versikel. Chor: Ehre sei dem Vater. Kyrie.
4. Ehre sei Gott. Große Doxologie.
5. Salutatio mit Kollekte. Chor: Amen.
6. Lektionen.
7. Apostolikum.
8. Es segne uns Gott. Präfatio. Chor: Heilig.
9. Fürbittengebet. Chor: Amen.
10. Vaterunser.
11. Gemeindegesang.
12. Predigt.
13. Segen.<sup>1)</sup>

## 1. Verfügung des Kgl. Preuß. Konsistorium vom 3. August 1822,

unterzeichnet von Frey und Borowski.<sup>2)</sup>

In Hinsicht auf die Erklärungen, die schon an uns eingereicht sind, ist eine neue und nähere Bestimmung zur allgemeinen Bekanntmachung eingegangen. Es findet sich nämlich das Königl. Ministerium veranlaßt, sämmtliche Geistliche darauf aufmerksam zu machen, daß da, wo Prediger ohne nähere Bestimmung den Wunsch äußern, die neue Liturgie zu gebrauchen, solches von einem wörtlich treuen Gebrauch, ohne Auslassungen, Zusätze und anderweitige Modificationen von der Behörde werde verstanden werden. Diejenigen Geistlichen, welche die Agende nur zum Theil oder mit Veränderungen einzuführen wünschen, müssen aufs schleunigste näher anzeigen, was sie auszulassen oder zu verändern gedenken. Manche bisher eingegangene unbestimmte Erklärungen, setzt das Ministerial-Reskript noch hinzu, würden der Absicht Sr. Majestät keineswegs entsprechen und leicht täuschende Deutungen zur Folge haben.

<sup>1)</sup> Nach der „zweiten“ Auflage von 1822, die sich nach Foerster II, S. 63 nur in unwesentlichen Punkten von der ersten „Kirchenagende für die Königl. Preuß. Armee, Weihnachten 1822“, unterscheidet. Der Auszug, der nur in Fällen der Noth zu gebrauchen ist, wurde erst 1823 hinzugefügt: Gemeindegesang, Botum, Sündenbekenntnis, Kyrie, Ehre sei Gott, Salutatio (ohne Antwort), Kollekte, Lektionen, Apostolikum, Fürbittengebet, Vater unser (bis hierher alles vom Geistlichen allein), Gemeindegesang, Predigt, Segen.

<sup>2)</sup> Nach dem gedruckten Exemplar in den Akten des Kgl. Konsistoriums zu Königsberg. Die unterstrichenen Stellen sind dort gleichfalls gesperrt.

## 2. Dohna an Borowski über die neue Agende.

Schlobitten, d. 30. August 22.

An des Herrn Bischofs Borowski, Ritters des großen rothen Adlerordens, Hochwürden, Hochwohlg. zu Königsberg.

Ev. Hochwürden, Hochwohlg.

muß ich mit diesen Zeilen behelligen, ich denke Sie mir auf Ihrem ehrwürdigen Standpunkt und in Ihrem Alter so gern als Ihre letzten Kräfte würdig widmend der Vertheidigung der Evangelischen Kirche, welche noch nie so gefährlich in ihrem innersten Princip angegriffen worden ist, als eben in diesem Augenblick — durch solche kühne, Tapfere und Gottselige Vertheidigung der durch das unseeligste und unbegreifliche Mißverständnis und durch die gänzlichste Verkennung ihrer Grundbedingungen, eben jetzt so schwer bedrängten Evangelischen Kirche, würden Ev. Hochwürden, Hochwohlgeboren sich eine glänzende Stelle in der Preußischen Kirchengeschichte und was mehr ist einen noch schoeneren Seegen für Ihre Sterbestunde verdienen und den Geistern unserer deutschen, protestantischen hohen Geisteshelden freudig vor Gottes Thron begegnen können.

Seit mehreren Monaten hatte ich nichts weiter von der greulichen neuen Liturgie gehört — auf allen Punkten der Monarchie hatten sich alle Evangelische Geistliche welche heiliger Ernst für ihren Beruf erfüllte, aufs bestimmteste dagegen erklärt — und somit dürfte man sich der Hoffnung überlassen, daß diese höchst unseelige und höchst gefährliche Sache auf sich beruhen würde. Vor ein paar Tagen ward ich aus dieser Hoffnung aufgeschreckt, durch die von dem würdigen Pfarrer Schubert aus Altstadt mir als Patron der dortigen Kirche gemachten Mitteilung der beiden Rescripte des Ostpreuß. Consistorii vom 3. August c. aus welchem auch die anderen Bestimmungen von Berlin aus unterm 19. Juni c. ergangenen Bestimmungen zu entnehmen sind. ich habe es für Gewissenspflicht gehalten mich unumwunden dieserhalb gegen den Herrn Pfarrer Schubert auszusprechen und bin so frei eine Abschrift meines Schreibens an Herrn Schubert anbei Ev. ganz gehorsamst zu überreichen und stelle ebenmäßig anheim davon jeden Ihnen irgend angemessen dünkenden Gebrauch zu machen. ich kann Ev. versichern daß jeder fernere Versuch jene unglückliche Liturgie einzuführen einen entsetzlichen Eindruck auf alle echt Evangelisch gesinnte der Kirchlichen Gemeinschaft am Treuesten anhängenden Bewohner des Landes machen, und zu Rückwirkungen, Spaltungen, Sektirereien und Erscheinungen



führen würde, welche für manche Personen überraschend sehn dürften — auch in der Beziehung eines alten Landstandes ist es Pflicht zu warnen ehe es gar zu spät, und die Zerreiſſung und Erbitterung unheilbar ist.

Möge Gott alles was Ew. zur Rettung des Evangelischen Glaubens und Lehrfreiheit unternehmen segnen.

Mit ausgezeichneteſer Geſinnung pp.

**Anmerkung.** Wenige Tage darauf sprach ich Sr. Hochwürden welche verſicherten mit Allem vorſtehenden einverſtanden zu ſehn. [!]

### 3. Schreiben Dohnas an den Pfarrer zu Altstadt.

Schlobitten, d. 30. Auguſt 1822.

An des Herrn Pfarrers Schubert Hochehrwürden zu Altstadt.

Ew. Hochehrw.

verſehle ich nicht auf dero an mich als Patron der Altſtädtſchen Gemeine unterm 22. Aug. gemachte Mittheilung, betreffend die Einführung neuer liturgiſcher Formen, folgendes ganz ergebenſt zu erklären.

Die Liturgie enthält im Weſentlichen den Ausdruck des Glaubens und des religiöſen Lebens der Gemeine, es darf mithin nach dem Geiſt und den unbezweifelten Grundſätzen unſerer großen Glaubenshelden und Reformatoren, in proteſtantiſchen Kirchen darin nichts erhebliches ohne die freie und volle Zuſtimmung der Gemeine in Verbindung mit ihrem ordinirten Geiſtlichen und dem Patron geändert werden — und auf jene dergleichen freie und volle Zuſtimmung der Gemeine wird es dereinſt auch noch ankommen, wenn, woſür Gott in Gnaden bewahren möge, noch ferner auf die Einführung der in Rede ſtehenden Liturgie gedrungen werden ſollte. Es gehört zu den vielen mißlichen Zeichen in der Behandlung dieſer Angelegenheit, daß bisher eigentlich faſt nur Geiſtliche befragt worden ſind. Geiſtliche ſind uns bekanntlich Lehrer des Göttlichen Worts, von Gottes Geiſt in Lehre und Leben durchdrungen, Matth.: 5. v. 13—16., AG. 20, 28. womit ſie die wahre Prieſterweihe auch für ihre liturgiſchen Verrichtungen erhalten. Sie ſtehen in ihren Gemeinden im Rahmen Chriſti d. i. als das Evangelium von ihm wirksam verkündigend nicht aber als über den Glauben herrſchend 1 Petri 5, 2 flg. und in keinem weſentlichen Unterſchied von



den Laien, sondern vielmehr womöglich in jedem derselben Christum einführend, damit die Kirche endlich aus lauter Geistlichen bestehe.

Eine absolute Einförmigkeit in den liturgischen Formen, ist nirgend in Gottes Wort gegründet, und würde der Untergang des Protestantismus so wie derselbe sich auf die tiefste herzinnigste und frömmste Weise, gerade in deutschen Ländern seit 300 Jahren gebildet hat, seyn, und eine Verwandlung desselben in den Catholicismus und in die noch vielmehr in todtten Buchstaben und im leeren Ceremoniendienst tief versunkene Griechische Kirche herbeiführen. Das große ewige Göttliche Werk des Heils und der Erlösung, welches uns unser Heiland und Meister Jesus Christus gebracht hat, ist keineswegs so dürftig, daß die Anbetung, die Verkündigung desselben und das fortschreitende, frömmste, innigste Leben in demselben in wenige, enge, ängstlich bestimmte Formen sollte gefesselt werden können.

Der Heilige Geist hat keineswegs die deutsch Protestantischen Gemeinen und deren ordinirte Geistliche gänzlich verlassen, es lebet und wirket derselbe vielmehr kräftig in der Mehrzahl derselben, und kann nur durch die einseitige Aufstellung von starren und engen liturgischen Formen aufs höchste betrübt werden. Wären seit 300 Jahren überall echt Protestantische Kreis- und Provinzialsynoden gewesen, so wie dieselben so segensreich in Westphalen, in der Schweiz, in Holland und an anderen Orten bestehen, so wäre allerdings auch mehr Einheit und Zusammenhang ganz im Geist und nach der Ansicht unserer Protestantischen Glaubenshelden in die Formen unserer Gottesverehrung gekommen, und es wäre dem Buchstaben, welcher nicht vom Geiste getrennt und erstorben ist, auch oft mehr Recht widerfahren. Eine würdige echt Evangelische Annäherung an dieses große Ziel, wird in der Protestantischen Kirche ohne Verletzung der Gewissensfreiheit nur allein durch die Wiederbelebung und Gründung der oben erwähnten, keineswegs aus Geistlichen ausschließlich bestehenden Synoden möglich. Jeder ordinirte Protestantische Geistliche muß mit aller Freudigkeit, und mit vollster Begeisterung Gottes Wort verkündigen, und die heiligen Sakramente verwalten dürfen. Glaubte eine Gemeinde in den Amtshandlungen ihres Geistlichen etwas unwürdiges und unchristliches zu bemerken, so mag dieselbe dieserhalb eine wohlbegründete, nicht auf Einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Aeußerungen gestützte Anzeige, bei der Kreisynode, wohlverstanden immer nach dem Muster der Westphälischen organisirten Kreisynode, machen, nachdem diese den angeschuldigten Geistlichen, mit



seiner Verantwortung vernommen, und sich mit Unparteilichkeit und voller Sachkunde davon überzeugt hat, daß das Benehmen des Geistlichen entschieden unwürdig, und sein Vortrag ganz entschieden, der wahrhaften Lehre des Heilandes zuwider laufend sey, würde denselben nach Analogie des § 85 der Westphälischen Kirchenverfassung entsezzen, und sobald diese Entsezzung von der nach den Westphälischen Vorschlägen zu organisirenden Provincialsynode bestätigt, und solche Beschlüsse der Synoden, von der obersten Staatsbehörde für die Geistl. Angelegenheiten genehmigt worden, würde dieselbe zur Ausführung gebracht werden können.

Nur allein auf solche Weise dürften auf der einen Seite wirklich unchristliche Abirrungen beseitigt werden, ohne daß auf der andern Seite der sonst unbedingt unvermeidlichen Parteilichkeit, dem Mangel an voller Sachkunde, der gefährlichsten Verfolgungssucht, und der Willkühr im Glaubensausdruck ein weites Feld geöffnet würde.

Die in der hohen Kirche in England statt findende Liturgie dürfte den Versuch die vorliegende Liturgie in hiesigen Landen einzuführen, nicht rechtfertigen, denn anderer höchst wesentlicher Verschiedenheiten nicht zu gedenken, darf nur angeführt werden, daß jene hohe Kirche leider sich nicht des Glücks erfreut, so hohe Glaubenshelden, so tiefe Geist- und Gemüthreiche Reformatoren gehabt, und sich seit der Reformation so lebendig im Geiste derselben fortgebildet zu haben, als die Deutsche Protestantische Kirche. Die sehr bitteren Folgen, welche eine dergleichen buchstäblich feststehende Liturgie nach sich zieht zeigen sich aber auch zum Theil in England — nirgend ist verhältnißmäßig der gemeine Mann roher und verwilderter in religiöser Beziehung — und die Entstehung der Secte der Methodisten und deren reißendes Umsichgreifen, so wie die Entstehung und das Wurzeln so vieler anderer Secten ist gleichfalls der Erfolg jenes todten Buchstabenwesens in der hohen Kirche, wodurch alles echte Religiöse Leben gehemmt wird, und wodurch die Besseren welche ein inniges Verlangen nach lebendigen christlichen Erregungen haben, gezwungen werden, die Kirchen zu verlassen und ihre Zuflucht zu den Betfäulen, und Winkelzusammenkünften der Secten zu nehmen. Und ähnliche unglückliche Erfolge wahrscheinlich in noch viel größerem Umfange und auf viel verderblichere Weise, müssen sich bei uns wiederholen, wenn man die wörtliche Einführung einer dergleichen Liturgie als etwas dem Aehnliches versuchen wollte. Auch in unsern Landen regen sich leider die krankhaften Zeichen des Sectenwesens, und es ließe sich in der That nichts ersinnen, wodurch diesem leidigen



Sectenunwesen mehr Vorschub geleistet — die Kirchen verödet — und die Zersplitterung und Zerrissung der Evangelischen Kirche mehr befördert werden könnte, als durch die ganze oder theilweise Einführung einer dergleichen Liturgie.

Endlich müssen noch folgende vier Puncte berührt werden.

1. Durch die in Rede stehende Liturgie, wird auf durchaus unprotestantische Weise die Predigt, die freie Verkündigung des Göttlichen Worts verkümmert, als eine Nebensache behandelt, und auf eine ängstliche Weise auf den verhältnißmäßig überaus kurzen Zeitraum einer halben Stunde beschränkt.

2. Die Deutsch Protestantische Kirche zeichnet sich auch dadurch auf eine so höchst eigenthümliche, gottseelige und nicht genug zu preisende Weise aus, daß in derselben sich ein überaus reicher Schatz der herrlichsten Gesänge befindet, in welchen die größten Glaubenshelden der Deutsch-Protestantischen Kirche eine Fülle von Begeisterungs- und salbungsreicher tiefgemüthlicher Christlicher Anschauungen niedergelegt haben. Nur unverstümmelt und ungeteilt vermögen diese Gesänge den vollen Eindruck hervorzubringen. Durch die Absingung eines dergleichen Liedes von 10 von 20 und mehreren Versen wird die Gemeinde erst in eine segensreiche, gottesdienstliche Selbstthätigkeit versetzt, und allmählich ihre fromme Gefühle steigend wird dieselbe zu heiliger Andacht erhoben, und von solchen ganz und gar durchdrungen, in diejenige Gemüthsverfassung versetzt, in welcher die Predigt wirksamer Eingang finden, die Sakramente würdig gefeiert, und Gebet und Segen glaubensvoll vernommen werden können. So vielen Mitgliedern der Gemeinde tönen nun auch außerhalb der Kirche, die frommen tiefinnigen, und inhaltschweren Gesänge im gewöhnlichen Leben nach und oft werden dieselben im stillen häuslichen Kreise wiederholt, und die Kinder erhalten dadurch, die unauslöschlichsten herrlichsten religiösen Eindrücke. Und auch diese durch 300 Jahre segensreich erwiesene Heilsanstalt, verkümmert, ja vernichtet die neue Liturgie. Auch dieser Schatz soll der Deutsch-Protestantischen Kirche genommen, auch dieser so höchst eigenthümliche, und erhabenen hervorragende Vorzug der Deutsch-Protestantischen Kirche soll gebeugt und entzogen werden.

3. Die Catechisation ist ein sehr heilsames Mittel um der Gemeinde auf eine besondere Weise, Christliche Wahrheiten in Erinnerung zu bringen, und dieselben auf eine lebendige Art zu entwickeln und eindringlich zu machen. Die Cate-



chisation wird in den Landkirchen wenigstens dieses Landes Preussen, mithin in dem größeren Theil aller Gemeinden dieses Landes gehalten, und es wäre zu wünschen, daß dieselbe auch in den Stadtkirchen, wo dieselbe in Verfall gerathen ist, allmählich wieder eingeführt werden mögte. Auch dieser wichtige Theil der Gottesverehrung der Deutsch-Protestantischen Kirche wird durch die neue Liturgie abgeschafft. Nur als Theil des gesammten Gottesdienstes erhält diese Catechisation ihre volle Bedeutsamkeit und Wirksamkeit für die Gemeinde — wollte man dieselbe isoliren oder besondere Betstunden dazu aussetzen, so würde man in vielfacher Beziehung gänzlich den Zweck verfehlen.

4. Das Heiligste im Protestantischen Gottesdienst ist das Gebet. Im Gebet wagt der sündige Mensch in die unmittelbarste Beziehung zu Gott zu treten, das Gebet ist das Gespräch eines gläubigen Herzens mit Gott. Das Gebet ist das Athmen der Seele, die Religion selbst in ihrem Höchsten, ist die völlige Gemeinschaft mit Gott, so viel sie dem menschlichen Geiste nur irgend vergönnt wird, es ist das Siegel unsrer himmlischen Würde. Das aber ist kein Gebet, welches nicht mit der größten Innigkeit geschieht, wobei sich nicht die Seele ganz und in jedem Worte in Gottes heiliger Gegenwart fühlt — und diesen Geist des Gebets, diesen Geist des Christenthums, würde die neue Liturgie in unserm Protestantischen Gottesdienst vernichten, indem dieselbe den prädicirten Geistlichen gerade in den Momenten, in welchen derselbe des höchsten Aufschwungs und freiesten Ergusses der Begeisterung bedarf, jede Gemüthserhebung abschneiden und ihn zwingen würde, die wichtigsten Gebete, ganz wörtlich nach wenigen kümmerlichen, dürftigen, geistlosen und kalten Formulareu einformig unaufhörlich nachzusprechen.

Solchergestalt würde der Protestantische Geistliche, im wichtigsten im höchsten Theil seiner Amtshandlungen, tief herabgewürdigt bis zum catholischen Mönch, — ja noch tiefer sogar bis zum Popen. Die im Mittelalter für die catholische Kirche erfundenen Gebetsmaschinen — Rosenkränze u. s. w. wären dann auch für die Evangelische Kirche vorhanden — über die Folgen welche daraus entstehen müßten, wenn die Durchführung eines solchen Unternehmens ernstlich versucht würde, kann niemand im Zweifel sehn, welchem die Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist. Seit dem Bestehen der Protestantischen Kirche ist noch nie ein entschiedener Versuch gemacht worden, das Wirken des Heil. Geistes in derselben zu hemmen, und dieselbe dadurch in ihrem innersten Prinzip zu vernichten.



Aus vorstehenden Gründen finde ich mich in meinem Gewissen gedrungen mich gänzlich gegen die neue Liturgie zu erklären.

Möchten die echt Evangelischen Bemühungen welche Ew. Hohehrwürden während der letzten 15 Jahre so segensreich zur Erweckung und Bildung Christlichen Sinnes in der Gemeinde zu Altstadt angewendet haben, stets mit dem erfreulichsten Erfolg gekrönt, und nie durch kränkende Anfechtungen gebeugt werden. Mit den herzlichsten und ausgezeichnetsten Gefinnungen verharre ich . . . . .

#### 4. Verfügung des Konsistoriums vom 15. April 1824.

Am 15. April 1824 folgte nachdem die Agende wiederum verändert war eine neue Verfügung des Konsistoriums (unterzeichnet von v. Auerswald und Borowski). Es wird auf die Verbesserungen verwiesen, (Vermehrung der Gebete, der oben erwähnte Auszug, Erklärung über die Dauer des Gottesdienstes, d. h. eine Stunde ohne Lied vor der Liturgie und nach der Predigt):

„Es läßt sich nun erwarten, daß wenigstens diejenigen Geistlichen, welche nur aus den angeführten Gründen die Annahme der Liturgie verweigert haben, sich dazu ohne weiteren Anstand entschließen werden. Dieses erwartet auch des Königs Majestät von den Geistlichen. . . . Es ist befannt geworden, daß die Einführung der Liturgie nicht sowohl von den Gemeinden, als vielmehr von den Predigern seither verhindert worden sei. Es ist dadurch die Allerhöchste Aeußerung veranlaßt worden, daß, wenn bisher und fürs Erste die Annahme der Agende und die Einführung der darin enthaltenen Liturgie von der freien Entschließung der Pfarrgeistlichen abhängig gemacht worden sei, Se. Majestät doch haben voraussetzen können, daß von ihnen kein Hinderniß, wie durch Abmathen der Gemeinde, würde aufgestellt werden. Allerhöchstdieselben könnten daher Ihr gerechtes Mißfallen darüber nicht zurückhalten. Es ist der ausdrückliche Wille Sr. Majestät, dieses der evangelischen Geistlichkeit befannt zu machen und ihr anzudeuten, daß Se. Majestät solches Benehmen nicht werde ungerügt lassen werden.“

So wurde auch der Ortspfarrer von Herrndorf, Dreist, vom Konsistorium in Königsberg aufgefordert, mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ über die Annahme oder Ablehnung der neuen Agende zu berichten. Er sprach sich gegen die Annahme aus, hielt es aber doch für zweckmäßig, der Entscheidung noch einige begründende Bemerkungen beizufügen.



Im Einverständnis mit dem Patron, dem Grafen Alexander Dohna, erklärt er, daß seine Gemeinde mit der bestehenden Form des Gottesdienstes, der „wesentlich nach der Preuß. Agende mit Beibehaltung des ehrwürdig und örtlich Hergebrachten gehalten werde, vollkommen zufrieden sei und daß etwas Unchristliches oder die Darstellung des religiösen Lebens störendes nicht in ihr vorliege. Es müßte viel eher störend für die Gemeinde sein, wollte man hier zu Lande unmotivirt an die Stelle der gewohnten und durchs Alter und die Zeit ihrer Herkunft geweihten, von den Vätern als heiliges Erbe überkommenen Formen eine neue stellen, von der im Munde des theilweise von solchem Vorhaben schon unterrichteten Volkes die Rede bereits geht, daß sie den Glauben der Väter allmählich zu ändern trachte. Welch Mißtrauen kann hieraus wider den Staat und die Geistlichkeit, die etwa im Einverständnis mit ihm handelt, entstehen! Außerdem hat der Patron der Kirche Se. Excellenz der Kgl. Minister Graf zu Dohna sich aus sehr gediegenen, nur das Beste der evangelischen Kirche berücksichtigenden Gründen wider die Einführung der neuen Agende erklärt.“

Persönlich von sich aus fügt der Pfarrer noch hinzu, daß die Freiheit der evangelischen Kirche durch die Agende nach seiner Ansicht auf mehrfache Weise gefährdet sei, daß die neue gottesdienstliche Form dem Geiste der Reformatoren widerspreche, die alles Starre und Ueberflüssige weggeschafft und das lebendige Wort Gottes über alle Ceremonien und Aeußerlichkeiten gestellt hätten.

##### 5. Schreiben Dohnas an den Pfarrer von Herrendorf.

Als Patron von Herrendorf und Schlobitten berief nun der Graf Alexander auf den ersten Pfingsttag am 6. Juni 1824 eine Versammlung der Hausväter der Gemeinde und richtete in ihrem Namen eine Erklärung gegen die Agende an den Ortspfarrer. Dies Schreiben lautet (eigenhändige Niederschrift des Grafen):

Mit herzlichster Bekümmerniß müssen wir vernehmen daß einem Allerhöchsten Wunsche zufolge eine Veränderung in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes beabsichtigt wird.

Die jetzt bestehende Ordnung des Gottesdienstes ist vor 300 Jahren unter Mitwirkung der großen deutschen Glaubenshelden, welche unter Gottes Beistand unsere Vorfahren von der Sklaverei des Papsttums befreiten und dem helleren Lichte des Evangelii wieder unter uns Eingang verschafften, zu Stande gebracht worden.



Diese bestehende Ordnung enthält nichts Unchristliches, nichts was der Gründung und Kräftigung echt Protestantischen Glaubens zuwider wäre.

Unsere Vorfahren haben darin Förderung ihrer Geistigen Gemeinschaft mit ihrem Heilande und Erlöser gefunden, auch uns ist dadurch ähnliches Heil an unserer Seele in Gottgeweihten Stunden widerfahren, und wir wünschen sehnlich, daß solcher Segen auch auf unsere Nachkommen gelangen möge.

Aus solchen rein Evangelischen Gründen dürften wir denn auch nicht zweifeln, daß man uns mit der beabsichtigten Veränderung gänzlichst verschonen werde.

Mit herzlichster Anhänglichkeit und Hochachtung verharren wir Ew. Hohehrwürden ganz ergebenst

die Kirchengemeinde zu Herrendorf und Schlobitten.

(Es sind Linien für ein paar Hundert Unterschriften zu ziehen.)

9169

## 6. Schreiben des Pfarrers Wald an den Grafen.

Auch mit dem lutherischen Pfarrer Wald in Königsberg korrespondierte der Graf über die Agende. Nach den vorhandenen zwei Briefen des Predigers scheint er auch diesem seine Bedenken mitgeteilt zu haben. Wald schließt sich (v. 1. Juli 1824) „in der betrübteten Agendensache“ ganz den Ansichten des Grafen an.

„Jeder wird diese Ansichten teilen, der für das heiligste Gemeingut der Menschheit mit ganzer Seele erwärmt ist. Wenn das Wesen des Protestantismus sich kund giebt in dem Ringen den belebenden Geist zu ergreifen, der in Christo wohnte und in den Evangelien uns anhaucht, um die Keime des Unvergänglichen an dem Sonnenstrahle der Liebe zur Reife zu bringen: wenn das Reich Gottes, das Jesus auf Erden gründete, jene höhere Gemeinschaft der frommen und reinen Seelen, die in dem lebendigen Glauben an den Ewigen und den, den er aus den Tiefen der Gottheit zur Erlösung eines sündigen Geschlechts gesandt hat, anerkennend Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit (im bibl. Sinne) als des Lebens höchstes Gesetz, anstrebend zu dem einen und höchsten Ziele durch Vollendung in edlen Thaten den Gott zu verherrlichen, der das Bild seines unvergänglichen Wesens dem Menschengenosse aufgedrückt hat: so leuchtet ein, daß nur durch den freien, lebendigen Geist, der den Gedanken erleuchtet, den Willen kräftigt, jedes heilige und schöne Gefühl pflegt ein wahrhaftes Christenthum verbreitet und ein dem Herrn wohlge-



fälliges Volk kann erzogen werden. Eben aber weil das Wesentliche der Mittheilung dessen, was in den Tiefen des Bewußtseins die Seele bewegt, in der Mittheilung göttlicher Gedanken zu suchen ist, weil in die Einheit des Gedankens das Wandelbare und Vorübergehende der Empfindung und die mannichfach sich spaltende Richtung des Willens zusammengefaßt und auch ändern zu klarer Anschauung gebracht wird: so muß die freie Verkündigung des Wortes und die Anregung eigener Selbstthätigkeit die Hauptsache in der religiösen Gemeinschaft sein, indem jedes Glied der Gemeinde sein eigenes Leben wie in einem Spiegel beschauen soll in dem Worte der ewigen Wahrheit, das von dem Geiste Gottes, der in ihm ist, getragen wird und auf alle Verhältnisse des irdischen Lebens angewandt wird, um sie darzustellen in ihrer ursprünglichen Reinheit dem Reinen zur Erhebung, dem Unreinen zur Beschämung: und darum ist ein jeder Gottesdienst, wo das Rituelle das Vorherrschende ist mehr oder minder ein Tod für das freie Leben der Seele, weil in hohlen Formen das freie Walten des Geistes nothwendig ersticken muß. Wie sehr das von der neuen Liturgie gelte, darin sind wir vollkommen einig. Wenn irgend Jemanden aufgetragen worden wäre aus vorhandenen alten Agenden ein Cento zusammenzubringen, das zur Erstückung alles evangelischen Sinnes und Lebens besonders geeignet wäre: so hätte der schlimmste Feind der evangel. Kirche schwerlich etwas solchem Zwecke mehr Entsprechendes liefern können.

Uebrigens hat diese Sache wie Jedes, was mit Recht Aufsehn erregt, Gelegenheit genug zur Prüfung der Geister gegeben, ob sie aus Gott sind und es ist merkwürdig gewesen wahrzunehmen, wie, wenn sie in Anfechtung fallen, der Menschen Herzen offenbar werden. Wie deutlich hat es sich nicht hier von Neuem bewährt, daß eine durchgreifende heilsame Reform der evang. Kirche nur von Synodal-Versammlungen, weise geordnet und nur ja nicht aus Geistlichen allein bestehend (denn leider hat die Masse sich bei dieser Gelegenheit sehr unwürdig benommen), sondern aus beigeordneten Gemeindegliedern ausgehn könne. Die laufenden Jahre scheinen mir indeß unser Volk noch nicht zu der Reife geführt zu haben, die hiezu erfordert wird. Was uns also auch in der Gegenwart betrübe in dem frohen Glauben an den gewissen Sieg alles Guten unter der Leitung des ewigen Vaters werden wir nicht irre; und wie die Wöllnerische Periode nur ein nothwendiger Durchgang, ein Läuterungsfeuer für manche unsaubern Geister war, das was aber in dem Zeitgeiste das Wahrhaftige und Bleibende war nicht gehemmt werden



konnte und aus diesem Dunkel der Prüfung die Wahrheit nur siegreicher hervorging: so hoffe ich ein Gleiches auch von den betrübenden Erscheinungen der Gegenwart. Ueberdies befürchte ich nicht, daß ein eigentlicher Befehl zur Annahme der n. L. erlassen werden sollte, und auch in diesem Falle würde ein bescheidenes und dabei männliches Auftreten, u. Worte mit Muth und Glaube ausgesprochen ihre Wirkung nicht verfehlen auf den, der es mit seinem Volke wahrlich gut meint und nur zu beklagen ist, daß die wahre Ansicht der Dinge ihm von manchen Seiten in so trübem und falschem Lichte dargestellt wird.

Was den historischen Gesichtspunkt anlangt, so ist dieser dem Territorialsystem günstiger, als man wünschen muß; und namentlich lassen sich aus der preuß. Geschichte ähnliche Dinge aufreihen, die allerdings beweisen daß man schon oft, ohne durchdringenden Widerspruch von dem Cäsareopapat Gebrauch gemacht habe. Die englische Geschichte und insbesondere Heinrich VIII. Weise der Reformation sind ähnliche unangenehme Erinnerungen. Allein so wie das, was einmal geschehen ist, nicht die Regel des menschlichen Thuns ist, sondern diese unabhängig von allem Menschenwerk ewig sich gleich bleibt in ihrer Alles überstrahlenden Würde — niedergelegt von der unsichtbaren Hand des Ewigen in jedes Menschen Herz, erklärt durch die Stimme der Offenbarung, in einem lebendigem Bilde erschienen in Jesu Christo: so können historische Beweise hier nur erläutern, nie beweisen. Und wie die Natur nicht das Leben aus einer vorgefundenen Form entwickelt, sondern aus dem regen Leben sich zahllose Formen gestalten, so liegt, nach meinem Dafürhalten, das Grundübel des Liturgien Wesens darin, daß man an der Schaafe festhaltend, glaubt Alles gewonnen zu haben, wenn man stehende, ererbte Formen fortpflanzt und doch den Geist darüber verloren giebt“.

## 7. Erklärung des Pfarrers Wald über die Agende.

Am 2. Oktober des folgenden Jahres, 1825, theilte derselbe Prediger Wald dem Grafen mit, daß in Königsberg damals nur die Geistlichen der Schloßkirche, der Tragheimer Kirche und des Zuchthauses sich unbedingt für die neue Agende, dagegen die übrigen alle sich für den Gebrauch der alten Agende erklärt hätten, wenngleich eine Ablehnung der vom König verlangten buchstäblichen Verpflichtung nur von wenigen erfolgt sei. Wald fügte die von ihm vorgelegte Erklärung



bei. Sie ist geschickt abgefaßt, offen und freimütig, und doch rücksichtsvoll und bescheiden.

„Bei der Verwaltung gottesdienstlicher Handlungen verpflichte ich mich, keine anderen Formulare gebrauchen zu wollen, als wie solche in dem Buche: Preussische Kirchen Agende, die liturgischen Formulare der lutherischen Gemeinden in Preußen enthaltend, Königsberg 1789 — gefunden werden.

Mit dem Freimuth, den Jeder, der sich dessen bewußt ist, nicht zu suchen, was menschlich, sondern was göttlich ist, nie vor Menschen und was noch unendlich mehr ist, vor Gott nicht verleugnen darf, bekenne ich jedoch, um mein Gewissen unbesleckt zu erhalten, daß diese meine Erklärung in Beziehung auf das Ganze und Wesentliche der obgedachten Formulare gewiß aufrichtig und redlich gemeint ist; daß ich mich jedoch außer Stande sehe, auf diese, oder irgend eine andere Agende eine Erklärung auszustellen, „sie ohne die mindeste Abänderung gebrauchen zu wollen“. — Denn ein jeder Geistlicher, der Gebet, Taufe, Abendmahl u. a. nicht als ein opus operatum betrachtet, sondern mit ganzer Seele bei der heiligen von ihm vollzogenen Handlung ist, hat Augenblicke und Stunden geistiger Erhebung, wo mächtiger, als das Wort des Rituals, der göttliche Geist, den das Evangelium mittheilt, sich insbesondere bei dem Vortrage des allgemeinen Kirchengebets, das mit dem Inhalte der eben gesprochenen Predigt durch eine passende Wendung in einen schönen Zusammenhang gestellt werden kann, aussprechen will, wobei das Wesentliche des Rituals immer unverlezt bleiben, aber die Form wohl hie und da geändert werden wird. Eine dergleichen buchstäbliche Verpflichtung auf irgend eine bestimmte Agende, auch auf die beste der vorhandenen, ist mit dem Geiste der evangelischen Kirche und den deutlichsten Erklärungen ihrer Begründer unvereinbar, auch bisher nie irgendwo von Geistlichen gefordert worden, würde auch nur zum größten Unsegen angenommen werden können, weil bei denen, die ihr Amt mit Geist treiben, ohne Vorbedacht, aber doch zu großer Belastung ihrer Gewissen, Meineide fast unvermeidlich wären; wonach ich nicht anders annehmen kann, als daß die Frage: „was für eine ältere Agende er ohne die mindeste Abänderung gebrauchen wolle“ sich nur auf das Wesentliche dem Inhalte und der Form nach beziehen könne; in welchem Sinne ich sie auch verstanden und mir die Freiheit vorbehalten habe, mit Beseitigung jeder sträflichen Willkühr, Ergänzungen und Abkürzungen im Geiste des Evangeliums, da, wo sie mir zur Erbauung der Gemeinde nothwendig erscheinen, eintreten zu lassen, wie das namentlich bei dem Confirmations-Ritus bei



jedem Verkündiger der evangelischen Wahrheit, welcher von ihrer göttlichen Kraft selbst ergriffen und durchdrungen ist, der Fall seyn wird.

So wie ich durch die vorstehende, nach reiflicher Erwägung ausgestellte Erklärung dem von mir hochverehrten Willen Sr. Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Herrn, die Erbauung der christlichen Gemeinen zu befördern und jede Mißbilligung verdienende Willkühr bei der Verwaltung gottesdienstlicher Handlungen auszuschließen, an meinem Theile am besten zu entsprechen überzeugt bin: so halte ich mich an vorstehende Erklärung so lange für gebunden, bis Sr. Königliche Majestät geruhen werden, durch Zusammenberufung einer Provinzial-Synode, unter Leitung des königlichen Consistorii und freier Berathung der Geistlichen feststellen zu lassen, wie diese alte preußische Agende, denjenigen Gemeinen, die in ihr ein theures, von frommen Vorfahren ererbtes Vermächtniß evangelischer Wahrheit und evangelischen Lebens verehren, in ihren wesentlichen Elementen auch für die Zukunft erhalten werde, nachdem zuvor an manchen Orten der Noth der vergangenen Zeit, der hie und da die Würde des Gottesdienstes und des Evangeliums erweckende Kraft stört, weggewischt und an dessen Stelle das gesetzt worden ist, was nach dem Urtheile kompetenter Theologen und frommer Geistlichen auch aus der neueren Zeit, im Geiste des Evangeliums Probekhaltiges und Gediegenes zu Tage gefördert worden ist.“

## 8. Erklärung des Burgkirchencollegiums im September 1825.

Auch für die reformirte Gemeinde in Königsberg nahte die Entscheidung. Die Pfarrer gaben eine Erklärung ab, die sie auch dem Direktor des Collegiums vorlegten: die Annahme der neuen Liturgie wurde vollständig abgelehnt.

Hochwürdiger, Hochgeborner Reichsburg Graf,  
Hochgebietender Herr Staatsminister,  
Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, das Vorstellen, welches meine Collegen und ich wegen Annahme der erneuerten Liturgie und Agende an das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingereicht haben, in der anliegenden Abschrift ganz gehorsamst vorzulegen. Durch die wiederholte Aufforderung, uns bestimmt zu erklären, ob wir die neue Agende annehmen, oder zu der alten vom Landesherrn sanctionirten zurückkehren wollen, unter dem schriftlichen Versprechen, selbige



wörtlich zu gebrauchen, sehen wir uns genöthigt, unsere Erklärung offen und ohne alle Menschenfurcht abzugeben. Den Erfolg müssen wir ruhig abwarten. Möge Gott Alles zum Besten lenken! Dürfen wir wohl hoffen, daß Ew. Excellenz den gethanen Schritt genehmigen?

Mit dem tiefsten Respekt habe ich die Ehre zu verharren  
 Ew. Excellenz unterthänigster Diener W o i d e.  
 Königsberg, den 10. Oktober 1825.

Königsberg, den 18. September 1825.

Unterthänige Vorstellung der reformirten Hofprediger an der Burgkirche in Beziehung auf die Agende.

Nachdem wir auf die Verfügung vom 22. Juli d. J. unsere Erklärung über die Nicht-Annahme der erneuerten Kirchen-Agende dem Königl. Consistorio von Ost-Preußen vorschriftsmäßig und wiederholt abgegeben haben, fühlen wir uns veranlaßt, ja in unserm Gewissen gedrungen, Ew. Excellenz über die Gründe, welche uns dazu bewogen haben, nähere Rechenschaft abzulegen, und thun dieses im Vertrauen auf die allgemein verehrte Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs um so freudiger und freimüthiger, als uns nicht Unverstand oder eigensinnige Widerspenstigkeit dazu antreibt, sondern eigene Ueberzeugung und gewissenhafte Fürsorge für das Wohl unserer Kirche und Gemeinde dazu verpflichtet.

Die Beilage zeigt Ew. Excellenz, in welcher Art die öffentliche Gottesverehrung, so viel uns bekannt ist, in allen reformirten Kirchen des Preussischen Landes verwaltet wird, und auch in der hiesigen Burgkirche seit undenklichen Jahren ohne Abänderung gehalten ist; und daß diese Anbetungsform, ungeachtet ihrer Einfachheit, ja sogar durch dieselbe im höchsten Grade erbaulich, und einen wahrhaft christlichen Sinn zu wecken und zu nähren im Stande sei, glauben wir nicht erst aus der früheren Zeit oder auch nur aus unserer Erfahrung beweisen zu dürfen, da selbst andere Confessions-Verwandte durch ihren sonntäglichen und zahlreichen Besuch unserer Kirche dieses laut und öffentlich genug bezeugen.

Ew. Excellenz werden demnach bei einer Vergleichung der erneuerten Agende mit der Beilage leicht sich überzeugen, daß die Einführung derselben unsern ehrwürdigen Ritus aufheben, die bisher so segensvolle Theilnahme der Gemeinde, an den Handlungen der sonntäglichen Gottesverehrung, vornehmlich an dem gemeinschaftlichen, längern und erhebendern Gesänge, dem kürzern kräftigern Gebete, und der dafür umfassenderen Predigt, durchaus vernichten, und in unsere Kirche Zeichen, Symbole,



Formen u. dergl. bringen würde, welche ihr seit ihrem Ursprunge fremd sind.

Und nicht nur fremd sind sie derselben durch ihr Aeußeres, sondern sie streiten auch auf das Schlagendste gegen den Lehrbegriff unserer evangelisch-reformirten Kirche, welchen wir aus innigster Ueberzeugung einst beschworen haben, welchem uns weder die Neuerungen und entgegengesetzten Behauptungen der Zeit, noch Verunglimpfungen und Bedrückungen, welcher Art sie auch seien, jemals untreu machen werden, und den wir vor Gott und Menschen zu vertreten jederzeit bereit sind. Diesem Lehrbegriff widerstrebt aber in der erneuerten Agende nicht nur der äußere Schmuck der Kirche und des Altars, sondern und vornehmlich die Liturgie, die Abendmahls-Handlung, die Form der Taufe mit dem, in der von uns beschworenen Confessio Johannis Sigismundi ausdrücklich für ein Ueberbleibsel des Pabstthums erklärten und als abergläubisch verworfenen Exorcismus, das Zeichen des Kreuzes und die gegen die heilige Schrift selbst streitende Abfassung der zehn Gebote, in welcher wir das Zweite ganz und schmerzlich vermissen; und wir würden also unsere Konfession verläugnen, unsern Prediger-Eid brechen, und unsere Gemeinde, die wie alle noch in Preußen vorhandenen reformirten Gemeinden, derselbe beharrliche Sinn für die Confession ihrer Väter besetzt, gewissenlos verrathen und in den unglücklichsten Indifferentismus stürzen, wenn wir in dieser wahren Glaubens- und Gewissenssache durch Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit irgendwie unser Verhalten leiten und bestimmen ließen.

Wir wollen und müssen also bei dem hier Herkömmlichen und Gebräuchlichen beharren. Was wir aber vorgefunden und bisher streng beibehalten haben, ist:

1. Aus der alten reformirten Kirchenagende von 1740 das erbauliche Morgengebet, mit Weglassung der Deprecation des Pabstthums, und das Kirchengebet nach der Predigt, jedoch mit Weglassung der, für die jezige Zeit nicht mehr passenden Beziehungen, und mit Anknüpfung desselben an den Inhalt der Predigt, an welche sich dasselbe unmittelbar anschließen soll.

2. Die Form der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl und der Abendmahlsfeier, welche mit Allerhöchster Königlich-Genehmigung im Jahr 1800, nach einem Rescript des Kirchen-Direktoriums d. d. 22. Mai 1800 hier eingeführt worden ist.

3. Aber bei Taufen und Trauungen der Gebrauch, erbauliche und dem Zweck der Handlung entsprechende Anreden zu halten, die heilige Handlung selbst aber mit den in der alten Agende vorgeschriebenen Fragen, Gebeten und Ein-



weihungsformeln zu verrichten, ein Gebrauch, den wahrlich nicht die Willkür, sondern die Not eingeführt hat, indem unsre Vorgänger nach Annahme des Formulars zur Abendmahlsfeier, gedruckt Berlin 1800, auf die ihnen von der höchsten Behörde schon unter dem 2. Januar 1788 verheißenen und auf Allerhöchsten Königlichen Befehl von den reformirten Predigern in Berlin unter Direktion des Hofpredigers Ramm zu veranstaltende Verbesserung der noch übrigen Theile der Agende vergebens gewartet haben; der Sprachgebrauch aber der alten Agende in den Tauf- und Trauungsformularen, von dem angenommenen neuen zu sehr abstach, als daß sie, ohne der Gemeinde Anstoß zu geben, dieselben noch ferner wörtlich hätten gebrauchen können.

Um aber auch hierin nichts zu thun, was einer Willkür auch nur von fern ähnlich sähe, und obgleich wir in keinem Stück von dem evangelischen Lehr-Tropus abgewichen sind, und keine eigene unevangelische Gottesdienste erwählt haben: so ergeht unsre unterthänigste Bitte an Ew. Excellenz:

Formulare zu Taufen und Trauungen nach dem Lehrbegriffe und dem alten Ritus unsrer Kirche, jedoch in der Sprache des Formulars der Abendmahlsfeier von 1800, von reformirten Predigern, unter unsrer Mitwirkung, hochgeneigtest entwerfen zu lassen, und demnächst mit dem Morgengebete, dem verbesserten allgemeinen Kirchengebete und der schon benannten Abendmahlsfeier über eine erneuerte Agende für die reformirten Kirchen in Preußen, die solche gewiß alle mit Freuden annehmen werden, nach erfolgter Allerhöchster Königlicher Sanktion, an das Licht zu stellen.

Hiermit glauben wir unsern Gehorsam gegen Sr. Majestät den König aufrichtig zu beweisen, ohne an unsern heiligen Pflichten gegen unsre Kirche, gegen unsre Gemeinde und gegen uns selbst untreu zu werden, da es gewiß Sr. Majestät des Königs höchster Wunsch und Wille sein muß, in seinen Ländern solche Lehrer der christlichen Religion zu haben, die durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten mit ihren Ueberzeugungen und ihren früheren eidlichen Versprechungen nicht in Widerspruch kommen, und so, Gott über alles fürchtend, ihren König als treue Unterthanen aufrichtig ehren.

Einer gnädigen Resolution zuversichtlich uns getröstend, verharren wir in Ehrfurcht Ew. Excellenz unterthänige Diener

Die Hofprediger

Weyl. Woide. Rosenfranz.

## Beilage.

Form der öffentlichen Gottesverehrung an Sonn- und Festtagen in der hiesigen evangelisch-reformirten Burgkirche.

Morgenlied.

Morgengebet.

enthaltend a) Dankagung für die Erhaltung des Lebens, für die Erleuchtung durch das Evangelium,

b) Bitte um Erhaltung dieses Lichtes, Vergebung der Sünden, Beistand zur Besserung, Stärkung der Andacht.  
Unser Vater pp.

Vorlesung des Sonntags-evangelium und Botum.

Hauptlied,

vorbereitend auf die Predigt.

Die Predigt:

Eingang

Kanzelvers

Gebet des Herrn

Text

Verlesung.

Vortrag.

Allgemeines Kirchengebet.

Unser Vater pp.

Segen.

Schlußgesang der Gemeinde.

Abendmahls-Feier.

1. Gesang: Allein Gott in der Höh' sei Ehr!
2. Vorlesung des Formulars von 1800.
3. Austheilung des heiligen Abendmahls während des Gesanges dazu passender Lieder.
4. Dankagung nach dem Formular von 1800.
5. Segen nach vorheriger Ermahnung zur Wohlthätigkeit.
6. Preisgesang.

Der Graf scheint mit dieser Vorstellung nicht recht zufrieden gewesen zu sein. Er schrieb auf den Brief Woides „Höherer Gesichtspunkt Vereinigung Synoden weltliche Mitglieder lebendiges Christentum.“



## 9. Bemerkungen des Grafen zu der Erklärung des Burgkirchenkollegiums im Jahre 1827.

Am 21. September 1827 wurde das Kollegium der Burgkirche von der Regierung und dem Konsistorium aufgefordert, die Gründe anzugeben, die bisher eine Union mit der lutherischen Gemeinde verhindert hätten. Die Antwort wurde dem Grafen zur Unterschrift nach Schlobitten gesandt. Er unterschrieb auch, weil der wesentliche Hauptinhalt seiner Ueberzeugung „für jetzt“ entspräche. Doch könne er sich nicht enthalten, am 25. September dem Kollegium die Punkte mitzuteilen, bei denen die Erklärung des Kollegiums nicht ganz mit seiner Ansicht übereinstimme.

„Es sind nemlich nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten keine Inneren Gründe vorhanden, welche in unsern Tagen ein absolutes Hinderniß der Union der Reformirten und Lutherischen Confession abgeben könnten. Denn die classischen Dogmatischen und Homiletischen Werke unserer Tage beweisen, daß die glaubenskräftigsten Deutsch-Protestantischen Theologen den Ansichten unseres großen Calvin, nur mit dem Unterschied, anhängen, daß sie mit mehr Milde und auf eine verklärtere Weise diesen Ansichten huldigen. Ueberdies bin ich ganz der Meinung derjenigen Theologen, welche dafür halten, daß bei den obwaltenden Umständen, die reformirte Confession sich auf die Dauer nicht auf eine segensreiche lebendige Weise behaupten kann, und daß es für die gesammte Deutsch-Protestantische Kirche von heilbringenden Folgen seyn dürfte, wenn in einem echt Glaubensvollen Tiefen und innig liebevollem Sinne, eine freie, aus der Fülle Glaubenskräftigster Innigkeit, Liebe und Begeisterung hervordringende Union, der beiden Confessionen, sich fromm, lebendig und großartig entwickeln, und fort und fort immer Herrlicher, immer Gotterfüllter, immer mehr die Gemeinschaft mit unserm Herrn und seine Ehre befördernder, ausbilden mögte.

Ich bin daher in solchem Sinne von ganzer Seele für die Union.

Da nun aber leider in der Gemeinde unserer Reformirten Burgkirche, für jetzt, wohl eben nicht das mächtige Wehen eines Geistes sich verspüren läßt, welches eine solche heilsame Entwicklung ankündigte, so muß schon aus diesem Grunde, jeder Versuch zu einer Union, einstweilen unterbleiben. Ueberdies walten gerade eben jetzt Verhältnisse ob, welche der Deutsch-Protestantischen Kirche von mehreren Seiten Gefahr drohen, und bis dahin, daß diese höchst unglücklichen Verhältnisse, auf

eine Gott gebe milde und echt Protestantische Weise, beseitigt sind, würde es gerade in dem jezzigen Augenblick vollends ein frevelhaftes Wagniß seyn, wenn eine bis jezt noch Reformirte Gemeinde, die Union befördern, und dadurch ihre Lehre, ihre Gottesverehrung, und ihre Kirchenverfassung gar manchen Gefahren aussetzen wollte. Denn um auch nur der Reformirten Kirchenverfassung zu gedenken, so besteht dieselbe bekanntlich vornehmlich darin, daß nach Anleitung Apostel Gesch. C. 6. V. 3. bis 6. C. 15. V. 6. V. 22 bis 26. C. 19. V. 39. u. s. w. u. s. w. die Diener am Wort, in Verbindung mit Ältesten über alle Kirchlichen Angelegenheiten mit angemessener Selbständigkeit wachen und dieselbe im Geiste des Glaubens fördern sollen.

Seh es nun auch, daß leider unter uns nur schwache Spuren solcher heilsamen Einrichtung noch übrig sind, so würde es doch unverzeihlich seyn, in diesem Augenblick auch nur den schwächsten Ueberrest einer solchen Verfassung aufzugeben, ohne irgend etwas besseres an der Stelle zu haben."







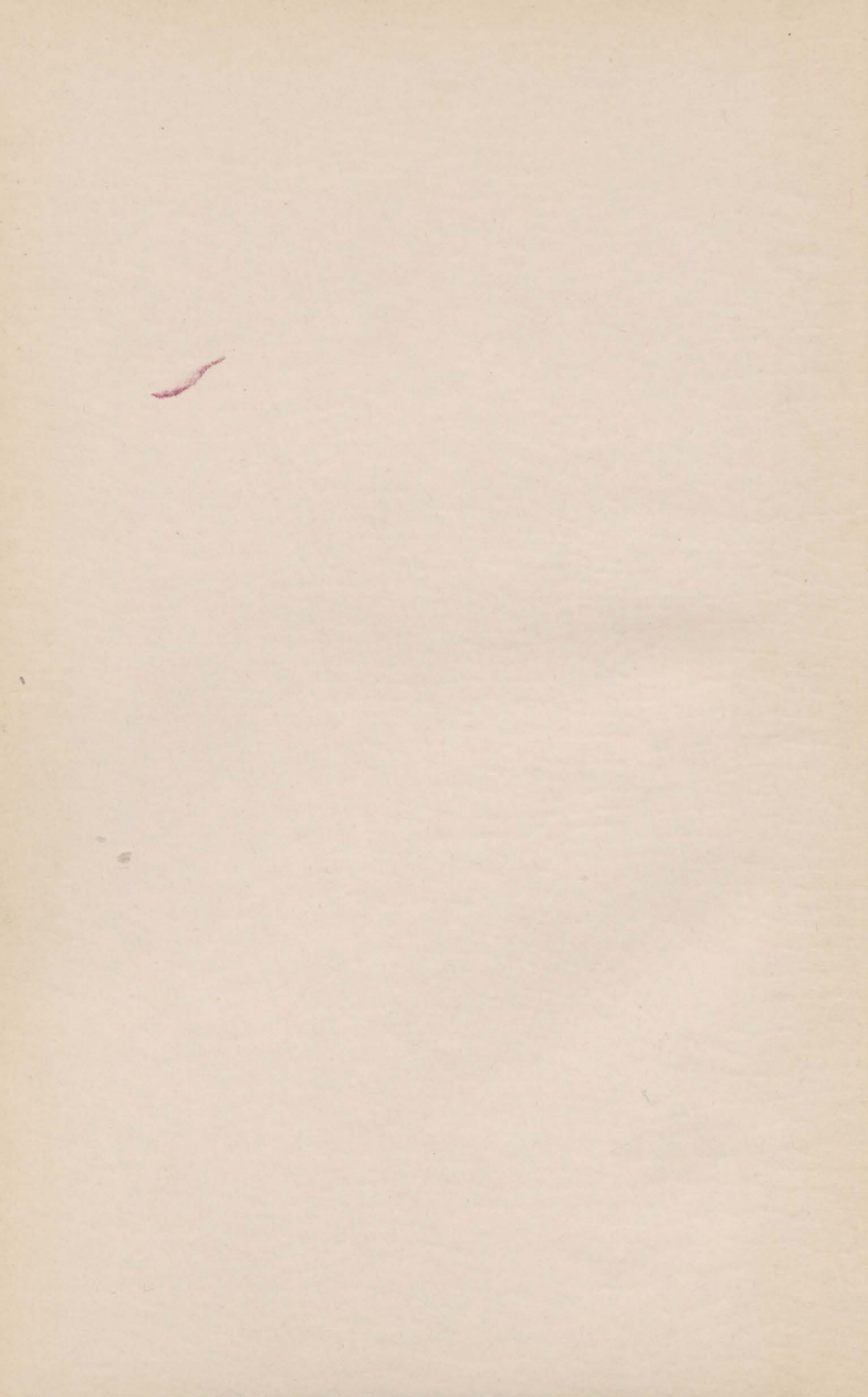
















DOHNA ALEXANDER



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA  
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

I.4 DOHNA A.

Biblioteka Elbląska  
I.4Dohna A.



111-001473-00-0